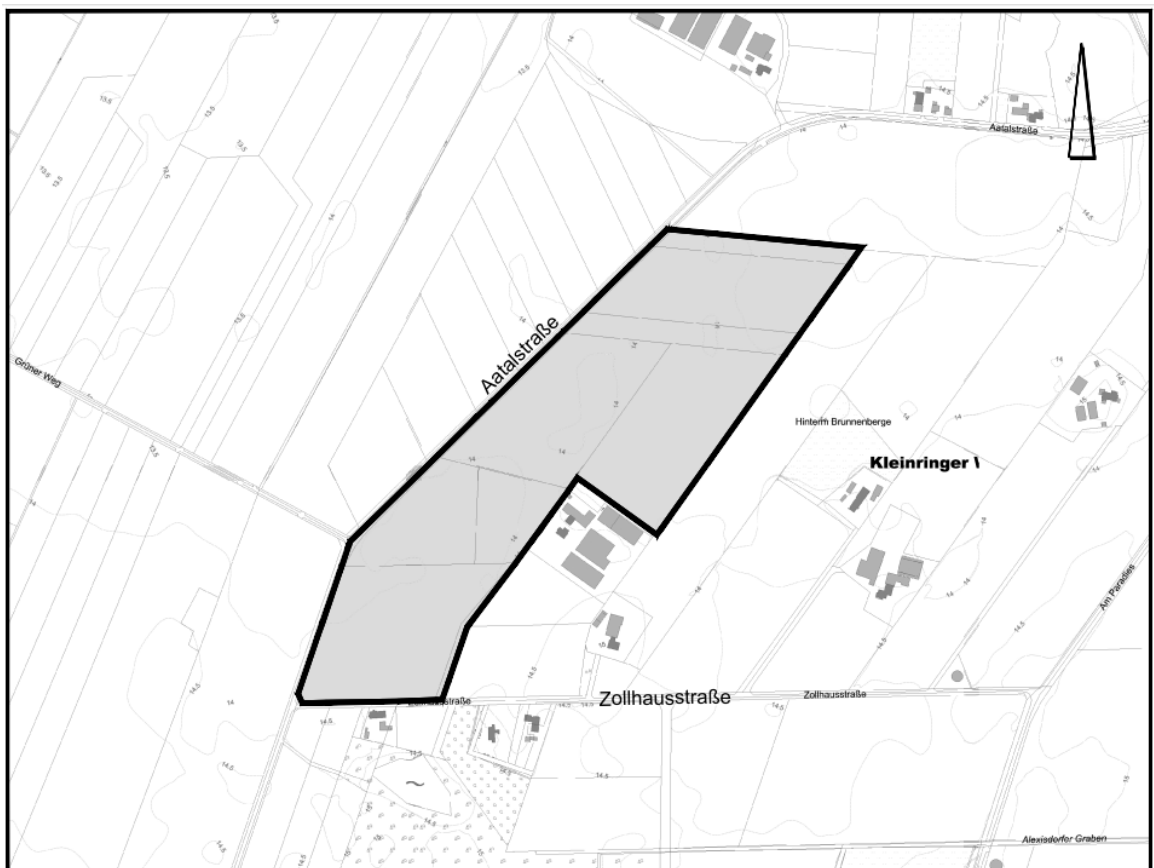


# Gemeinde Ringe

## Landkreis Grafschaft Bentheim

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“



Übersichtsplan

**Begründung mit  
Umweltbericht**

**Urschrift**

**Juli 2023**

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass der Planung .....	1
1.2	Rechtsgrundlagen .....	1
1.3	Geltungsbereich der Planung .....	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes .....	2
1.5	Planungsrahmenbedingungen.....	3
1.5.1	Landesraumordnungsprogramm .....	3
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	3
1.5.3	Flächennutzungsplan .....	5
1.5.4	Bebauungsplan .....	6
<b>2</b>	<b>ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>7</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	7
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	7
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
3.1.3	Ergebnisse öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	13
3.1.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	13
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	18
3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe .....	18
3.2.2	Raumordnung .....	18
3.2.3	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel .....	18
3.2.4	Belange von Natur und Landschaft.....	19
3.2.5	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung .....	21
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse .....	21
3.2.7	Belange des Waldes .....	23
3.2.8	Belange der Landwirtschaft .....	24
3.2.9	Belange der Oberflächenentwässerung.....	24
3.2.10	Altlasten/ Rüstungsaltposten .....	24
3.2.11	Belange des Hochwasserschutzes .....	24
3.2.12	Belange des Bodenschutzes .....	26



<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>26</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	26
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen .....	27
4.3	Grünplanerische Festsetzungen .....	28
<b>5</b>	<b>PLANERISCHE KONFLIKTBEWÄLTIGUNG AUßERHALB DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>28</b>
5.1	Durchführungsvertrag .....	28
5.2	Vorhaben- und Erschließungsplan .....	29
<b>6</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN .....</b>	<b>29</b>
6.1	Städtebauliche Übersichtsdaten .....	29
6.2	Ver- und Entsorgung .....	29
6.3	Daten zum Verfahrensablauf .....	30
<b>TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT .....</b>		<b>31</b>
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>31</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplans .....	31
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung .....	31
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) .....	36
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet .....	37
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände .....	39
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>40</b>
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) .....	40
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	40
2.1.2	Fläche und Boden .....	42
2.1.3	Wasser .....	43
2.1.4	Klima und Luft .....	44
2.1.5	Landschaft .....	44
2.1.6	Mensch .....	44
2.1.7	Kultur- und Sachgüter .....	45
2.1.8	Wechselwirkungen .....	45
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	45
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	46
<b>2.2.2</b>	<b>Auswirkungen auf Fläche und Boden .....</b>	<b>46</b>



<b>2.2.3</b>	<b>Auswirkungen auf das Wasser</b> .....	46
<b>2.2.4</b>	<b>Auswirkungen auf Klima und Luft</b> .....	46
<b>2.2.5</b>	<b>Auswirkungen auf die Landschaft</b> .....	46
<b>2.2.6</b>	<b>Auswirkungen auf den Menschen</b> .....	46
<b>2.2.7</b>	<b>Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter</b> .....	47
	Die Umsetzung der Planung geht mit dem Verlust der Ackerfläche einher .....	47
<b>2.2.8</b>	<b>Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern</b> .....	47
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .....	47
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen .....	47
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .....	48
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	50
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen .....	50
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>50</b>
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten .....	50
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung .....	51
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	51
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen .....	52
	<b>ANHANG ZUM UMWELTBERICHT</b> .....	<b>54</b>

## **Anhang**

1. Vorhaben- und Erschließungsplan
2. Kurzbeschreibung zum Vorhaben
3. Biotoptypenkarte
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2022): Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff) für den Neubau eines Legehennenstalles auf der Hofstelle van Wieren.
5. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 15.06.2021



## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass der Planung**

In der Gemeinde Ringe wird eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen erwartet. Hiermit geht ein zunehmender Siedlungsdruck auf die bisher unbebauten Landschaftsräume einher. Nach den gemeindlichen Zielvorstellungen sollen die bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, weitgehend freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Gemeinde Ringe das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu werden Bebauungspläne für geeignete Betriebe aus dem Gebiet der Gemeinde aufgestellt, die konkrete Erweiterungsabsichten kundgetan haben und deren Entwicklung die Samtgemeinde sowie die Gemeinde Emlichheim unterstützen wollen. Weitere Vorhaben sollen nach Willen der Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet aus o. a. Gründen derzeit nicht umgesetzt bzw. unterstützt werden.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 2013 wurde der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eingeschränkt. Zwar können solche Tierhaltungsanlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein, allerdings nur, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Um die Entwicklungsmöglichkeiten für familiengeführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu ermöglichen, wurde von der Samtgemeinde Emlichheim im Jahr 2014 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein informelles (städtebauliches) Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und aufgestellt. Die Grundlage bildeten dabei das Emlichheimer 2-Stufen-Modell sowie das Landschaftsentwicklungskonzept (2014/2015). Den Handlungsrahmen zum Umgang mit Bau-/Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit der Realisierung von Tierhaltungsanlagen bildet das Emlichheimer 2-Stufen-Modell und regelt dabei die Voraussetzung sowie das Beurteilungsverfahren aus Sicht der Samt-/Gemeinde für die Einleitung einer erforderlichen Bauleitplanung. Das Landschaftsentwicklungskonzept definiert die langfristigen Entwicklungsabsichten und thematische Entwicklungsräume/Teilräume sowie deren Zielsetzung und Ausgestaltung.

Das dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zugrundeliegende Vorhaben von van Wieren entspricht den Anforderungen des Konzeptes. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Ringe für eine angemessene Betriebserweiterung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 auf.

Der Eigentümer eines Tierhaltungsbetriebes an der Zollhausstraße beabsichtigt im Fall der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung seines Betriebes zu schaffen. Dabei handelt es sich um eine Betriebsform, die u. a. aufgrund der Größe nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig ist.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Ringe sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

### 1.3 Geltungsbereich der Planung

Der ca. 18,6 ha große Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Gebiet der Gemeinde Ringe, nordwestlich der Ortschaft Neugnadenfeld. Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, wobei südöstlich an das Plangebiet die Hofstelle des Vorhabenträgers angrenzt. Südlich begrenzt die Zollhausstraße das Plangebiet, im Westen wird es von der Straße „Wöstendiek“ und der Aatalstraße begrenzt. In nördlicher, östlicher und westlicher Lage zum Plangebiet befinden sich in der Umgebung weitere Hofstellen, welche noch Landwirtschaft betreiben.

### 1.4 Beschreibung des Plangebietes

Gegenwärtig wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Grün- und Ackerfläche genutzt. Auf dem Plangebiet selbst sind noch keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen vorhanden. Die landwirtschaftliche Hofstelle des Vorhabenträgers grenzt im Südosten an das Plangebiet an.

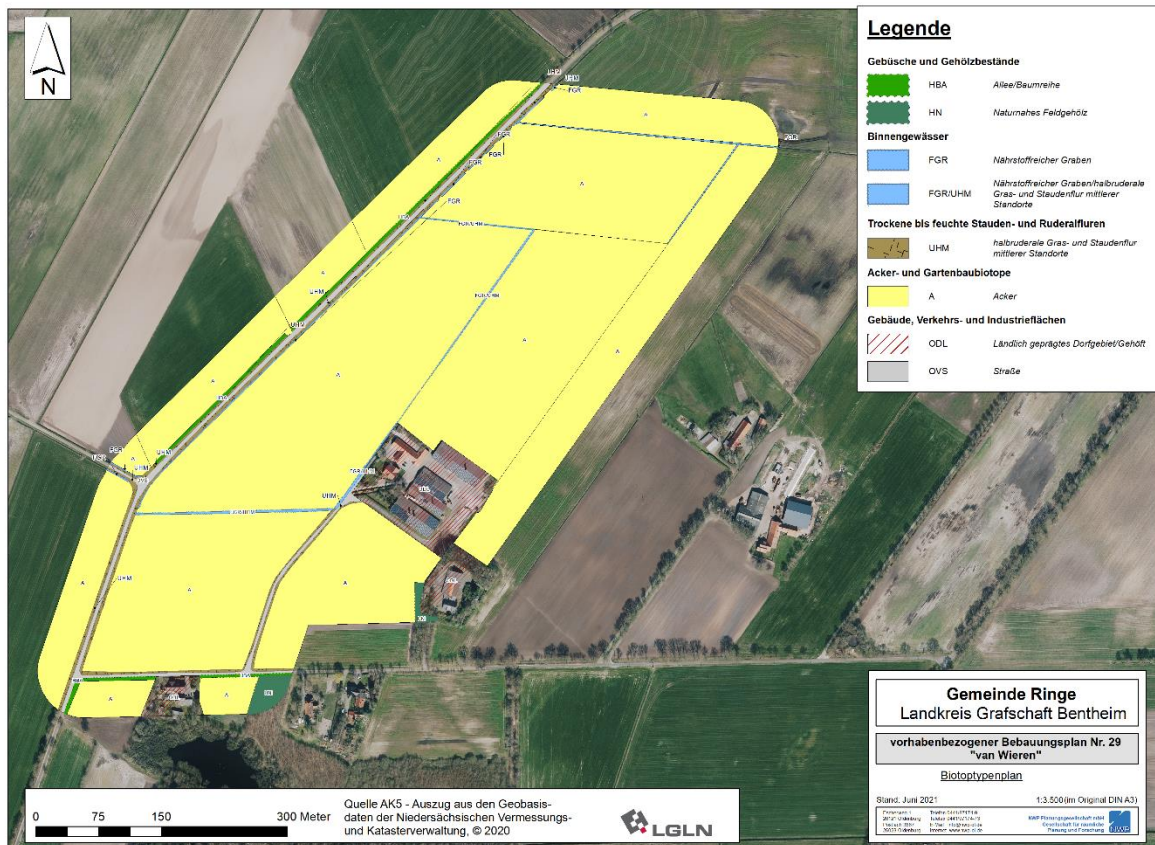


Abbildung 1: Biotoptypenkarte Vorhaben van Wieren



## 1.5 Planungsrahmenbedingungen

### 1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundgesetze gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Am 17. Februar 2017 ist die geänderte Verordnung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP-VO) nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Für das Plangebiet selbst werden im Landesraumordnungsprogramm keine Darstellungen getroffen.

Die zeichnerische Darstellung des LROP enthält für die Änderungsbereiche des Betriebes keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

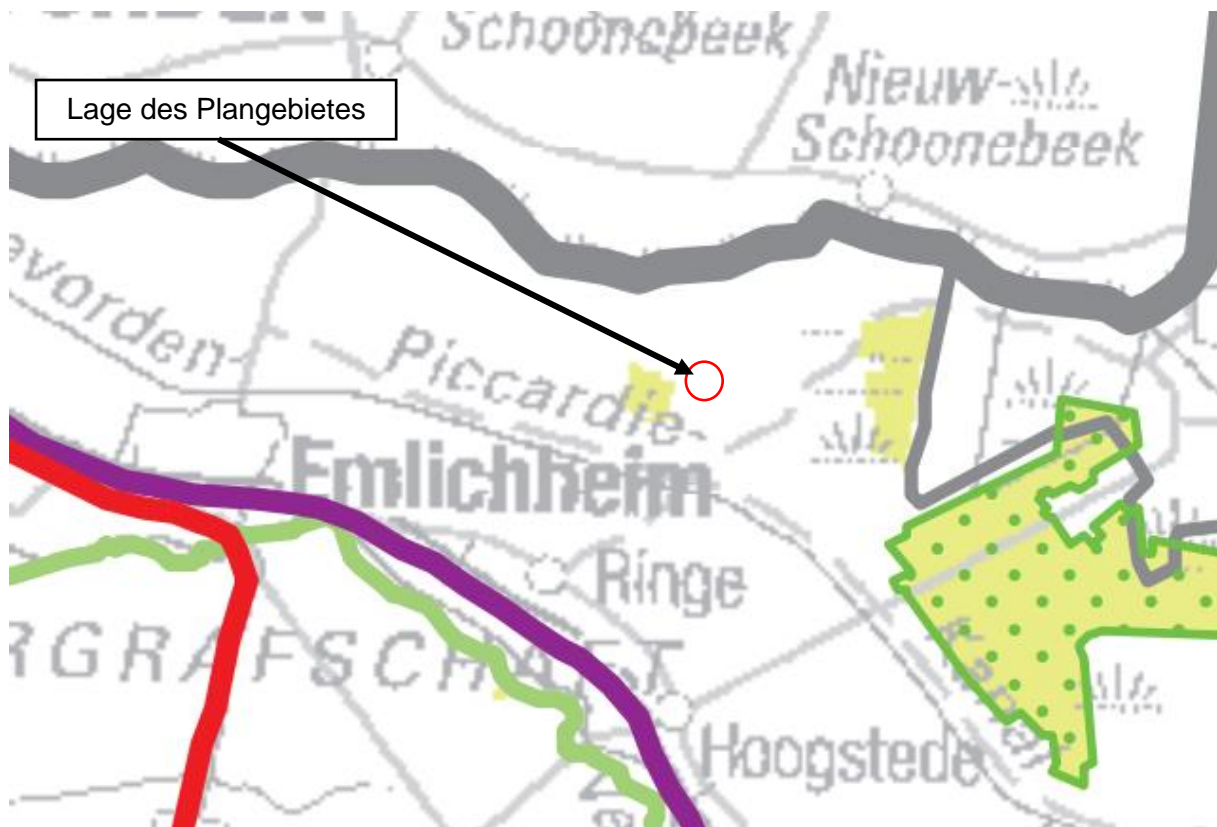


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LROP Niedersachsen 2017

### 1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim stellt für den Geltungsbereich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials dar.

Als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden insbesondere Gebiete ausgewiesen, in denen agrarstrukturelle Maßnahmen durchgeführt worden sind und somit eine Verbesserung der standortbezogenen flächengebundenen Produktionsbedingungen erreicht worden ist.

Gemäß D 1.9. 02 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird. In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Südlich des Plangebietes wird im RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Gemäß D 2.1 03 werden naturbetonte Bereiche, die Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften bieten oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Schönheit auszeichnen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Die Vorranggebiete sind naturschutzrechtlich zu sichern, ihrem Schutzzweck entsprechend zu pflegen oder zu entwickeln. Gemäß D 2.1 03 sollte grundsätzlich versucht werden, die Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen.

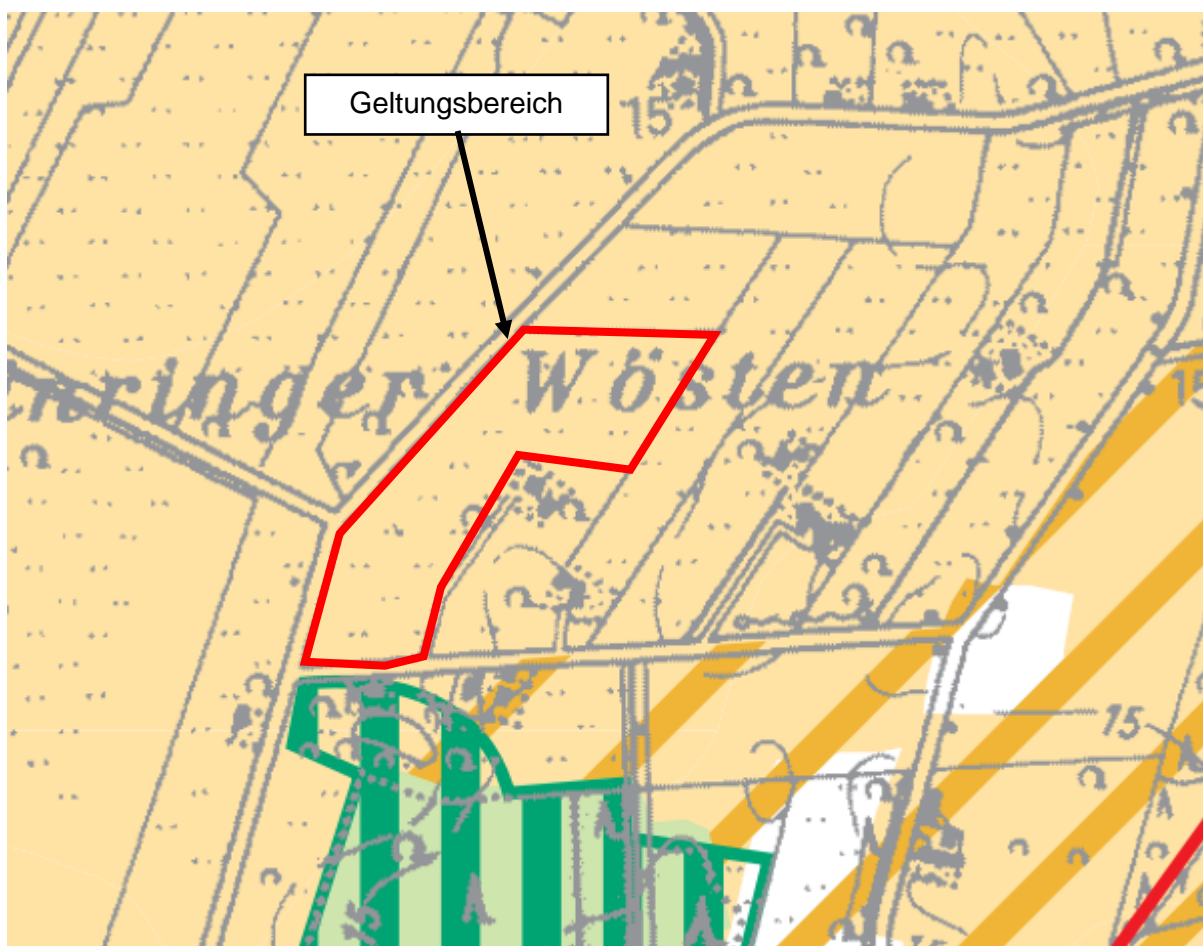


Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungskonzeptes des Landkreises Grafschaft Bentheim



### 1.5.3 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung des bestehenden Betriebes ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung notwendig. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, ist eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden. Die 90. Flächenutzungsplanänderung der Samtgemeinde Emlichheim wird demnach im Parallelverfahren aufgestellt.

Südlich des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche für Wald sowie ein Landschaftsschutzgebiet dar. Ebenfalls südlich des Plangebietes wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

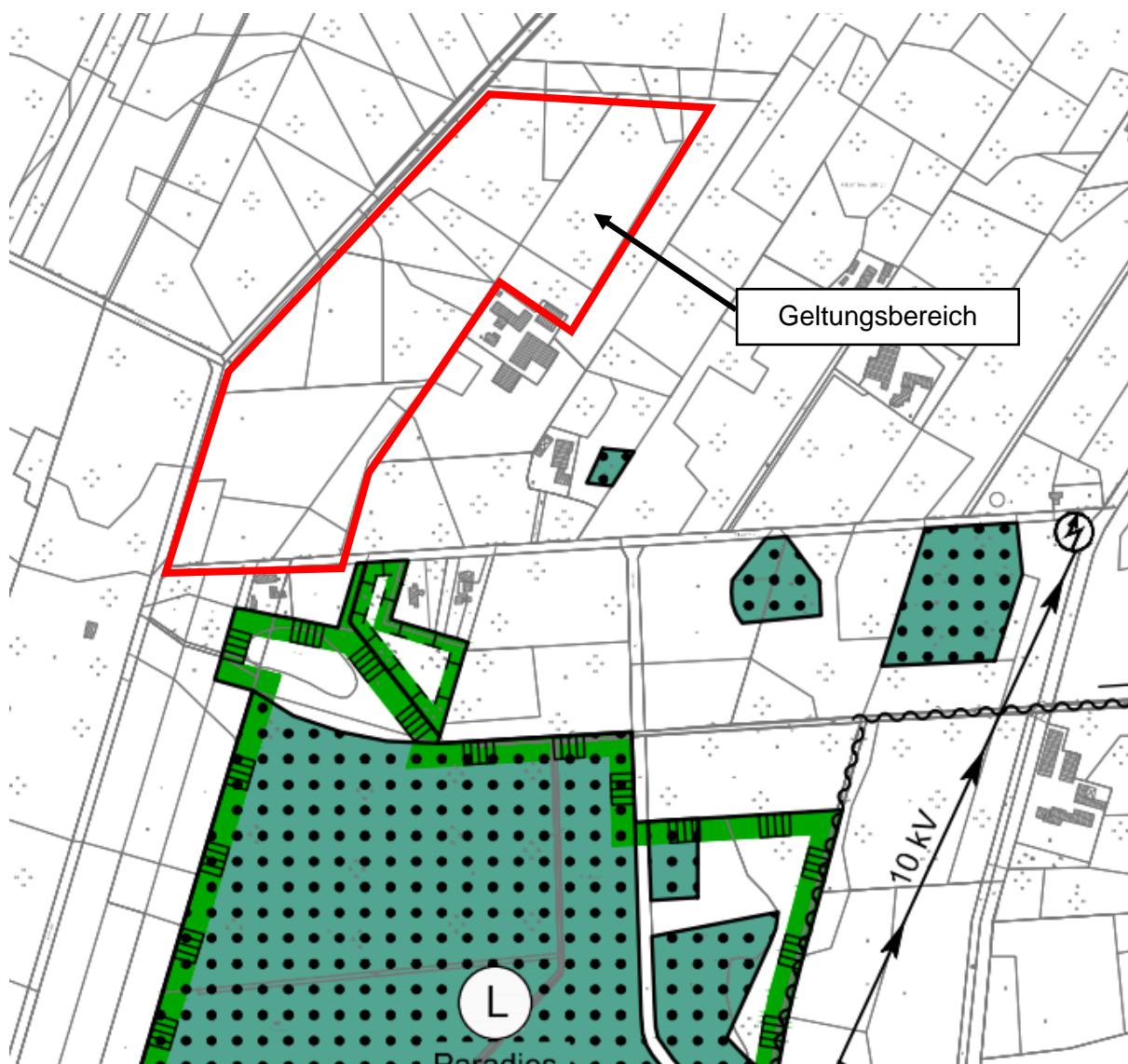


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim

#### 1.5.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegt keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vor.

## 2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 beabsichtigt die Gemeinde Ringe die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung des ansässigen Tierhaltungsbetriebes an der Zollhausstraße 7. Mit der Planung soll die Realisierung eines Legehennenstalls mit Nebenanlagen und technischen Anlagen gesichert werden.

Der Vorhabenträger betreibt auf seiner Hofstelle an der Zollhausstraße 7 in Ringe neben der Landbewirtschaftung ebenfalls Tierhaltung. Aktuell sind auf der Hofstelle 602 Sauen, 22 Jungsaunen, 2436 Ferkelplätze, 19 Kuhplätze und 80 Jungviehplätze genehmigt.

Zur Standortsicherung möchte der Vorhabenträger nun seine landwirtschaftliche Hofstelle um einen Legehennenstall erweitern. Im Rahmen dieser Erweiterung ist der Bau eines Legehennenstalls auf einer sich im Eigentum des Vorhabenträger befindlichen Fläche nordwestlich der Hofstelle mit insgesamt 40.000 Legehennen geplant. Dabei sollen im Zuge der Baumaßnahmen die Milchviehplätze mit Jungvieh komplett aufgegeben werden.

Demnach sollen zukünftig an dem Standort insgesamt 602 Sauen, 22 Jungsauen, 2436 Ferkel sowie 40.000 Legehennen gehalten werden.

Zum Legehennenstall wird eine Freilandfläche benötigt. Die Freilandfläche muss eingefriedet werden, weshalb die dafür vorgesehene Fläche in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes übernommen wurde. Weiterhin ist neben dem Legehennenstall die Errichtung von für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Nebenanlagen, wie Futtersilos, Abwassergrube, Kotlagerhalle usw. geplant.

Die Erschließung des Legehennenstalls soll zukünftig über die als Gemeindestraße klassifizierte Aatalstraße erfolgen. Aus diesem Grund ist ebenfalls die Errichtung einer versiegelten Fläche zu Erschließungszwecken geplant.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist diesem Bebauungsplan als Anlage beigelegt und befindet sich ebenso auf der Planzeichnung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 29.

### **3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

##### **3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

##### **3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 21 Stellungnahmen, davon 16 ohne Bedenken und Hinweise, abgegeben worden. Die fünf Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden wie folgt abgewogen:

#### **Landkreis Grafschaft Bentheim**

Die Abteilung Natur und Landschaft hat Hinweise zur Eingriffsregelung gegeben und angeregt, geeignete Eingrünungspflanzungen festzusetzen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die

externe Kompensation spätestens mit Satzungsbeschluss feststehen und mit der UNB abgestimmt sein muss.

*Die Hinweise werden beachtet, es wurde eine Festsetzung zur Eingrünungspflanzung ergänzt. Die notwendige externe Kompensation wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss feststehen und mit der UNB abgestimmt werden. Sollte die externe Kompensation über die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim erfolgen, wird die genaue Lage der externen Ersatzflächen bis spätestens zum Satzungsbeschluss feststehen.*

Weitere Hinweise bezogen sich auf Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht, indem auf die Lage von zwei gesetzlich geschützten Biotopen südlich des Plangebietes hingewiesen wurde. Diese seien im Umweltbericht mit aufzuführen.

*Dem Hinweis wurde gefolgt. Die geschützten Biotope werden in die Auflistung der geschützten Objekte nach Naturschutzrecht aufgenommen und die möglichen Auswirkungen der Planung geprüft.*

Ebenso wurden Hinweise zum Artenschutz gegeben, in dem auf die Abstimmung der Vermeidungsmaßnahme V1 im Vorfeld mit der UNB hingewiesen wurde. Ebenso wurde um Aufnahme einer Festsetzung zu Außenbeleuchtungen gebeten.

*Die Hinweise wurden beachtet. Der Hinweis auf frühzeitige Abstimmung mit der UNB wurde in die Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen. Die textliche Festsetzung zu den Außenbeleuchtungen wurde ebenso ergänzt.*

Zudem wurde ein Hinweis zur Ergebniskarte der Brutvogelkartierung und der dort aufgeführten Waldohreule hervorgebracht.

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Durch die direkte Betroffenheit eines Wachtelreviers wird ein vorgezogener Ausgleich für die Wachtel erforderlich. Hierzu wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass der Bauherr künftig auf 5 ha seiner Ackerflächen Getreide anpflanzt sowie zusätzlich auf 0,25 ha eine Blühfläche anlegt. Detaillierte Angaben hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.*

Die Abteilung Wasser und Boden hat die Vorlage eines Entwässerungskonzeptes zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gefordert.

*Die Hinweise wurden beachtet. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Die Ergebnisse des Konzeptes wurden in die Begründung eingearbeitet.*

Aus Sicht des Immissionsschutzes wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben entgegen der Information aus der Begründung einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 UVPG Ziffer 7.11.1 unterliege und die immissionsschutzrechtliche Bewertung gemäß TA-Luft 2021 zu erfolgen hat.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde an entsprechender Stelle angepasst. Die Immissionsbewertung der Landwirtschaftskammer wurde überarbeitet, sodass die immissionsschutzrechtliche Bewertung gemäß der TA-Luft 2021 erfolgt.*

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat gegen die Planung keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die Kommune für die Prüfung auf Umweltbelange für den Immissionsschutz im Bereich der Tierhaltung zuständig ist.

*Der Hinweis auf Zuständigkeit für den Immissionsschutz wurde beachtet. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsschutzwerte wurde ein Gutachten erstellt, welches in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurde.*

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Das LBEG hat auf die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden hingewiesen und Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens gegeben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden sollte.

Zudem wurde für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS -Kartenserver hingewiesen und um Überprüfung der Lage innerhalb eines Bewilligungs- oder Erlaubnisfeldes gebeten.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Belange des Bodenschutzes ergänzt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen stehen noch nicht fest. Es wird jedoch berücksichtigt, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete eingriffs- und funktionsbezogene Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Umweltbericht wurde um entsprechende Hinweise zur Kompensation ergänzt. Die Begründung wurde um den Verweis auf den NIBIS-Kartenserver ergänzt.*

### **NABU Emsland / Grafschaft Bentheim**

Insgesamt hat der NABU darauf hingewiesen, dass er die Planungsunterlagen für unzureichend hält. Diese Einschätzung begründet er durch unzureichende Aussagen zu den Immissionen innerhalb der Immissionsbewertung.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten von 2021 den Vorentwurfsunterlagen nicht beigelegt habe, die Aussagen daher nicht nachvollziehbar wären. Zudem würde es sich bei dem Schreiben nicht um ein vollwertiges Gutachten handeln.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten inklusive der Rechenprotokolle liegt zur Nachvollziehbarkeit mittlerweile vor. Es wird den Auslegungsunterlagen zum Entwurf beigelegt.*

Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf die Erfassung eines Naturnahen Feldgehölzes in der Biotoptypenkarte im Hinblick auf die zu erwartende zusätzliche Stickstoffdeposition. Nach dem Luftbild könnte auch die Erfassung einer Waldfläche in Betracht kommen.

*Die Eingabe war unklar. Die Einstufung der Biotoptypen sowie die Modellierung der zu erwartenden Stickstoffdeposition erfolgten unabhängig voneinander und nehmen auch nicht aufeinander Bezug. In dem von der Biotoptypenerfassung abgedeckten Bereich des Gehölzbestandes wurden gemäß den Angaben der Landwirtschaftskammer keine Depositionen oberhalb der für Wald zulässigen 5 kg N/ (ha\*a) nachgewiesen. Überschreitungen dieses Wertes treten demnach lediglich in dem nicht als Wald einzustufenden Gehölzbestand des Grundstücks Zollhausstraße 16 auf.*

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die textliche Festsetzung zur Erhöhung der Zahl der Tierplätze, welche zu unkonkret sei.



*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die abschließende Prüfung der Verträglichkeit ist im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.*

Zudem wurde bemängelt, dass bisher keinerlei Abluftreinigung bei der geplanten Stallanlage oder an der vorhandenen Hofstelle vorgesehen sei und somit unnötig hohe Immissionsbelastungen in Kauf genommen werden.

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Immissionsbewertung für die geplante Stallanlage ist zu entnehmen, dass bei der durchgeführten Berechnung der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage nicht geprüft wurde. Somit ist davon auszugehen, dass die modellierten Werte sogar grundsätzlich noch unterschritten werden können.*

Weitere Hinweise bezogen sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Paradies Kleinringe“ in rund 15 m Entfernung zum Plangebiet, für welches die „Nutzungsintensivierung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Entwässerung“ als Gefährdungsfaktor aufgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung genau dies auslösen würde.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der tatsächliche Abstand zum Stallneubau beträgt rd. 350 m, wobei der zentrale Abluftaustritt auf der dem LSG abgewandten Seite befindlich ist. Hieraus ergibt sich bereits eine Minimierung des Einflusses durch landwirtschaftliche Emissionen. Von einer pauschalen Intensivierung ist auch deshalb nicht auszugehen, da die derzeit noch stattfindende Rinderhaltung aufgegeben wird. Die abschließende Prüfung der Verträglichkeit ist im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.*

Weitere Hinweise bezogen sich auf die Immissionsbewertung im Bezug zur Stickstoffdeposition und dem nahegelegenen Landschaftsschutzgebiet „Paradies Kleinringe“.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Stickstoffdeposition von 2-3 kg/ha entspricht nicht nur dem Planzustand, wie er in Anlage 6 der Immissionsbewertung dargestellt wird, sondern besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Bestandsschutz genießenden Situation. So zeigt die Anlage 7, dass im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und der darin befindlichen geschützten Biotope gegenüber der Bestandssituation keine Zusatzbelastungen entstehen.*

Die NABU hat ebenso darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Hinblick auf die folgenden Punkte unzureichend wären:

Laut NABU setzen sich die Unterlagen unzureichend mit den unterschiedlichen raumordnerischen Einstufungen, wie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natur und Landschaft etc. auseinander.

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um die obenstehend getroffenen Aussagen ergänzt. Keine der Gebietseinstufungen entfaltet eine pauschale Ausschlusswirkung für die vorliegende Planung.*

Der NABU äußert ebenso die Befürchtung, dass die Offenheit der Landschaft, die für die Wiesenvögel von großer Bedeutung sei, durch das Vorhaben zerstört werden würde.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Durch den geplanten Stallneubau kommt es zur Inanspruchnahme von Freiflächen und von für Wiesenvögel bedeutsamen Lebensraum. Diesem Lebensraumverlust wird durch die Berücksichtigung der Eingriffsregelung einerseits und*

*durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Wiesenvogelarten andererseits begegnet.*

Weitere Hinweise bezogen sich auf die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum und dass der Nachweis streng geschützter Vogelarten außerhalb des Geltungsbereiches erfolgte. Die saP kam jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die Reviere der Kiebitz und Wachtel innerhalb des Plangebietes befinden.

*Der Hinweis wurde beachtet. Die Ausführungen wurden dahingehend korrigiert, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein Brutrevier der Wachtel befand. Das kartierte Kiebitzrevier befindet sich östlich des Geltungsbereiches (rd. 150 m Abstand zur Geltungsbereichsgrenze). Bei der Kartendarstellung der Waldohreule handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Tatsächlich handelt es sich bei dem Vorkommen um einen Reviermittelpunkt der Wachtel. Der Brutplatzverlust wurde in die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgenommen. Es wird ein vorgezogener Ausgleich im direkten räumlichen Umfeld der Planung erforderlich. Hierzu wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass der Bauherr künftig auf 5 ha seiner Ackerflächen Getreide anpflanzt sowie zusätzlich auf 0,25 ha eine Blühfläche anlegt. Detaillierte Angaben hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.*

Die im Wirkraum vorkommenden Arten würden durch den Bau der geplanten Stallanlage einen erheblichen Verlust eines Teiles ihrer Fortpflanzungsstätte erleiden. Für diese Arten seien deshalb zwingend CEF-Maßnahmen erforderlich.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine direkte Betroffenheit der Brutstätten von Star, Blaukehlchen, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Grauschnäpper, Haussperling, Baumpieper und Stieglitz ist ausgeschlossen. Gemäß dem zitierten Urteil umfasst der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld, sofern diese sich als erforderlich erweist, um den geschützten Tierarten eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen. Da sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch im Planungsumfeld weiträumige Freiflächen verbleiben und eine gravierende Beeinträchtigung essentieller Nahrungsgebiete somit nicht erkennbar ist, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die durch die Kulissenwirkung herabgesetzte Habitataignung für die Offenlandarten wird durch die Herrichtung einer Ausgleichsfläche kompensiert.*

Ferner hat die NABU auf das Fehlen einer systematischen Erfassung der Rast- und Gastvögel hingewiesen.

*Systematische Rastvogelkartierungen fanden von Ende Oktober 2020 bis Mitte März 2021 statt. Die Ergebnisse des mittlerweile dazu vorliegenden Gutachtens werden im Umweltbericht ergänzt und entsprechend berücksichtigt. Eine Erfassung der Gastvögel bereits ab Juli wird im vorliegenden Fall als nicht zielführend erachtet. Das betroffene Gebiet ist insbesondere von Bedeutung für nordische Gänse, die erst ab September in ihren Winterquartieren zu beobachten ist. Somit sieht die Gemeinde den gewählten Kartierzeitraum als ausreichend für eine fachliche Beurteilung an. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Basis der durchgeführten Rastvogelkartierungen. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden dabei keine Rastvogeltrupps beobachtet. Rastende Gänse oder Schwäne kamen insbesondere auf den nordwestlich des Geltungsbereiches gelegenen Ackerflächen (rd. 150 m Abstand zum Geltungsbereich) vor. Eine Beeinträchtigung von Individuen sowie eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzelner Rast- und*

*Gastvogelarten wird somit vor dem Hintergrund der fehlenden direkten Betroffenheit sowie der großräumig verbleibenden Ackerflächen im Umfeld nicht prognostiziert. Während der winterlichen Bestandserfassungen wurden folgende Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich + 500 m Radius) kartiert: Blässgans, Feldlerche, Graugans, Höckerschwan, Mäusebussard, Saatgans, Silberreiher, Star, Turmfalke und Wiesenpieper. Mit Ausnahme eines einzelnen Turmfalken sowie eines einzelnen überfliegenden Mäusebussards wurden dabei keine Rastvogeltrupps innerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird auf Grundlage der durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierungen unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Wachtel sowie die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht prognostiziert. Der Umweltbericht wurde um die Ergebnisse der Rastvogelerfassungen ergänzt.*

Weitere Hinweise bezogen sich auf Amphibien, es sei für die Erstellung des Artenschutzbeitrages nicht nur eine Erfassung der Brutvögel und Rastvögel erforderlich gewesen, sondern auch eine Erfassung der Artengruppe Amphibien und ggfs. Libellen.

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gräben verlaufen zwischen ackerbaulich genutzten Flächen. Obgleich hier Vorkommen von Amphibien wie etwa der Erdkröte plausibel anzunehmen sind, können Vorkommen streng geschützter Arten wie etwa der genannten Knoblauchkröte aufgrund ihrer Verbreitung innerhalb von Niedersachsen und aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche andererseits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbiges trifft ebenso auf Libellen zu. Eine Kartierung der Artengruppen ist somit entbehrlich. Da Vorkommen streng geschützter Amphibienarten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen werden können, wird auch kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände prognostiziert. Die mögliche Betroffenheit von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zwar kann eine Betroffenheit von Libellen oder Amphibien im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann das Vorkommen streng geschützter Arten wie etwa der Knoblauchkröte aufgrund ihrer Verbreitung sowie ihrer Lebensraumansprüche hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Lebensraumbeeinträchtigungen, die übrige Arten betreffen, werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Da im Planungsgebiet sowie im räumlichen Umfeld aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien zu erwarten sind, stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine mögliche Betroffenheit von Amphibien ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Der als aquatischer Lebensraum in Frage kommende Graben am Rand des Geltungsbereiches bleibt weitgehend erhalten, lediglich im Bereich der Zuwegung zum geplanten Stallneubau kommt es zu einem sehr kleinräumigen Eingriff. Die im Geltungsbereich vorhandene Ackerfläche weist keine besondere Funktion als Amphibien-Land-lebensraum auf.*

Ebenso hat der NABU die Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bemängelt, die erforderlichen CEF-Maßnahmen würden bislang unberücksichtigt bleiben.

*Die Hinweise wurden beachtet. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt. Die zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlichen Gehölzpflanzungen beschränken sich auf das direkte Umfeld der zu errichtenden Stallanlage. Somit wird eine von den Pflanzungen ausgehende Kulissenwirkung auf Wiesen- und Gastvögel gering gehalten.*

## **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass die Anlage nur dann genehmigungsfähig ist, wenn keine Beeinträchtigung des Umfeldes zu erwarten ist. Es wurde hierzu auf das Immissionsgutachten verwiesen.

*Der Hinweis, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Das erwähnte Immissionsgutachten wurde in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.*

### **3.1.3 Ergebnisse öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist eine private Stellungnahme eingegangen.

Es wird ein Hinweis zur hohen Stickstoffbelastung in den Niederlanden und den damit einhergehenden mögliche Belastungen für das Naturschutzgebiet Bargerveen gegeben.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Aufgrund der Nähe zu einem niederländischen Naturschutzgebiet in Grenznähe wird nach der Zulässigkeit von Stallanlagen in Grenzgebieten gefragt und inwiefern auch niederländische Gesetze gelten könnten.

*Bei der Immissionsbewertung kommt die „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ der deutschen Bundesregierung (kurz: TA Luft) zur Anwendung.*

*Das Naturschutzgebiet Bargerveen liegt rd. 4 km vom Änderungsbereich entfernt. Auf Grundlage der TA Luft werden aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen prognostiziert.*

Zudem wird nach der Entwässerung und einen möglichen Anschluss an bereits nitratbelasteten Gräben gefragt.

*Geplant ist eine Einleitung in den vorhandenen Privatgraben, welcher zwischen dem Stall und der Hofstelle liegt. Dieser Graben führt nördlich und südlich in den nächsten öffentlichen Graben III. Ordnung.*

### **3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind 5 Stellungnahmen eingegangen.

#### **Landkreis Grafschaft Bentheim**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim weist auf die bisherige Nichtbeachtung zum Thema Artenschutz hin.

*Die seitens der UNB vorgebrachten Hinweise wurden mit Ausnahme der zusätzlichen Festsetzung zu insektenfreundlicher Beleuchtung berücksichtigt.*

Der Landkreis weist zudem darauf hin, dass die Lage der jährlich wechselnden CEF- Maßnahme bzw. Kompensationsfläche nachvollziehbar nachzuweisen ist und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzende Auflagen zu formulieren sind.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nicht nach Ziffer 7.1.1.2 Anlage 4 der 4. BImSchV einzustufen. Nach den derzeitigen Kenntnissen handelt es sich um ein kumuliertes Vorhaben mit gemischten Beständen aus dem geplanten Vorhaben und der bestehenden Hofstelle (Ziffer 7.1.11.1). Demnach ist gemäß Ziffer 5.4.7.1 Buchstabe h TA Luft 2021 die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 12 aufgeführten Kriterien erfüllt.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung entsprechend angepasst. Innerhalb der Untersuchung ist das Fachbüro im Gutachten vom 25.08.2022 bezogen auf den Neubau für 39.990 Legehennen von einer eigenständigen Anlage gemäß Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ausgegangen. Auf der Hofstelle werden 624 Zuchtsauen (inkl. 22 Jungsauen) gehalten, diese Tierhaltung fällt unter die Nr. 7.1.8.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Werden die Tierhaltungen als gemischter Bestand einer BImSchG-Anlage zugeordnet, sind sie jeweils in der Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, nicht in den Nrn. 7.1.11.1 und 7.1.11.2 (für die gemäß Buchstabe h der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft eine Abluftreinigung vorgeschrieben ist). Änderungen für die Planung resultieren daraus nicht.*

*In der TA Luft heißt es in der Nr. 5.4.7.1 zu den baulichen und betrieblichen Anforderungen unter Buchstabe i)*

*„Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen nach den Nummern 7.1.1.2, ... 7.1.8.2.... sowie bei gemischten Beständen der Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sind zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 % gewährleisten...“.*

*Diese Emissionsminderung ist für den neuen Legehennenstall einzuhalten, wurde jedoch bei der Berechnung bezogen auf die Ammoniak- und Stickstofffreisetzung und Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte nicht berücksichtigt...“ Mit Minderung sind geringere Emissionen und ebenfalls die Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten.*

Es wird angeregt, die Problematik der Kumulierung im Interesse des Bauherrn bereits im Planverfahren zu prüfen.

*Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Aussagen werden innerhalb der Begründung ergänzt.*

### **Wasser- und Abwasser-Zweckverband**

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband äußert keine Bedenken gegen, der Verband weist jedoch auf Mindestabstände zu Versorgungsleitungen, die Zulässigkeit von leitungsresistenten Gehölzen in Leitungsnähe und Schutz der Leitungen vor Bäumen hin.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene.*



## **NABU Emsland/Grafschaft Bentheim**

Die NABU-Stellungnahme vom 23.05.2022 wird aufrechterhalten.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der NABU weist auf die fehlenden Unterlagen der Anhänge 1-3 zum B-Plan-Entwurf hin und regt an die Auslegung mit vollständigen Unterlagen zu wiederholen.

*Die Unterlagen lagen nicht öffentlich aus, es handelt sich dabei jedoch um Unterlagen, die zum Vorentwurf auslagen und dem NABU auch bereits bekannt waren. Die Unterlagen wurden erneut nachgereicht und der Punkt 2 der nebenstehenden Stellungnahme daraufhin zurückgezogen.*

Zudem sind die Aussagen zu Immissionen nicht ausreichend.

*Die Rauigkeitslängen  $z_0$  unterscheiden sich, da die sich die Emissionsquellen, in deren Umkreis von 150 m jeweils  $z_0$  zu bestimmen ist, an den einzelnen Standorten LW 2 bis LW 6 mit entsprechender Landnutzung befinden. Das trifft auch auf die Ausbreitungsrechnung für die Gesamtbelastung zu.*

*Die Gehölzbestände an der Aatalstraße wurden bei der Ermittlung berücksichtigt. Bei Hinzu-nahme der 4.675 m<sup>2</sup> ergibt sich eine mittlere  $z_0$  von 0,182 m statt 0,166 m, in beiden Fällen gerundet 0,2 m (entspricht der Eingabe in AUSTAL). Auswirkungen auf die Ergebnisse sind somit nicht zu erwarten.*

Es wird außerdem auf die Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Lebensräume hingewiesen. In geringer Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Paradies Kleinringe“ mit einem gesetzlich geschützten Biotop, dies wird laut NABU nicht mit kartiert und unzureichend beachtet.

*Die Biotoptypenerfassung erfolgte innerhalb des Geltungsbereiches sowie in einem Pufferbereich von 50 m um den Geltungsbereich. Das LSG „Paradies Kleinringe“ befindet sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches und ist daher nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Jedoch ist sowohl eine Bestands- und Lagebeschreibung des Landschaftsschutzgebietes als auch der darin gelegenen § 30-Biotop Bestandteil des Umweltberichtes.*

Anlage 9 bezieht sich auf die Ermittlung von Stickstoffeinträgen nach Anhang 8 der TA Luft. Diese führt zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) folgendes aus:

*„Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf Stickstoff- oder Schwefeldeposition innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.“*

Innerhalb des Einwirkbereiches sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden.

*Eine Überprüfung, ob sich die Stickstoffdeposition in erheblichem Maße erhöht und damit potenziell zur Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme führen könnte, erfolgte gemäß Anhang 9 der TA Luft. Dort wird ausgeführt:*

*„In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden. Analog zu Nummer 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als fünf kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.“*

*Die Ergebnisse sind Anlage 10 des zitierten Gutachtens zu entnehmen. Demnach sind des Beurteilungsgebietes sind demnach keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der § 30-Biotope können demnach ausgeschlossen werden.*

Der NABU bezeichnet den Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als unzureichend. Das betrifft zum einen die Brutvögel und zum andere die Rast- und Gastvögel.

#### Brutvögel:

Es wird bemängelt, dass für Brutvögel kein Revier festgestellt wurde.

*Der Stellungnahme wird widersprochen. Die Aussage, dass kein Revier festgestellt wurde, bezieht sich auf den Standort der geplanten Stallanlage. Die nebenstehenden Reviermittelpunkte von Kiebitz, Wachtel und Feldlerche werden mit den entsprechenden Abständen auch im Umweltbericht erläutert.*

Zudem wurden Angaben zum Vorkommen von Brachvögeln und zu berücksichtigenden Abständen gemacht.

*Die 2020 durchgeführten Brutvogelerfassungen erfolgten nach den gängigen Kartierstandards. Der Reviermittelpunkt des Großen Brachvogel wurde dabei in einem Abstand von rd. 450 m südwestlich des geplanten Stallstandortes und somit in ausreichendem Abstand nachgewiesen, so dass von keinen Scheuchwirkungen auszugehen ist.*

*Eine einmalige Beobachtung eines Brachvogelpaares Ende März ist laut Methodenstandards ((SÜDBECK et.al.2005) noch nicht als Brutverdacht zu werten.*

*Eine potenzielle Ansiedlung des Großen Brachvogels 200 bis 300 m westlich des Stallneubaus ist vor dem Hintergrund jedoch ebenfalls als nicht problematisch zu betrachten, da die Sichtbeziehungen zu dem geplanten Stallstandort durch die Allee entlang der Aatalstraße unterbrochen ist und somit keine erhebliche zusätzliche Kulissenwirkung durch den Stallneubau entstehen würde. Ein kleinräumiges Abrücken des Großen Brachvogels ist darüber hinaus sowohl nach Norden, Westen als auch nach Süden möglich.*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Artenschutz auch bei bereits zugelassenen Vorhaben über die in der Zulassungsentscheidung berücksichtigten Sachverhalte hinaus zusätzliche Maßnahmen erfordern kann und Artenvorkommen übersehen werden konnten.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Planfeststellungsverfahren. Bezüglich der Hinweise auf den Großen Brachvogel sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.*

Der NABU weist darauf hin, dass es zwingend erforderlich ist, für alle diese Arten geeignete, art-spezifische CEF- Maßnahmen umzusetzen. CEF-Maßnahmen für die Wachtel sind nicht ausreichend. Vielmehr sind CEF- Maßnahmen mindestens auch für Kiebitz, Brachvogel und Feldlerche erforderlich.

*Ein Handlungsbedarf hinsichtlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zeichnet sich dabei lediglich für die Wachtel ab, deren Reviermittelpunkt in weniger als 100 m Abstand zum geplanten Stallneubau verortet wurde. Eine gravierende Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate ist nicht erkennbar, somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleiben. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird weiterhin ein Ausgleich für lediglich die Wachtel als ausreichend angesehen. Das Vorkommen der Feldlerche befindet sich ebenfalls rd. 200 m von der geplanten Stallanlage. Der geplante Stallneubau und der Reviermittelpunkt sind dabei sowohl durch eine Straße als auch durch eine Baumreihe voneinander getrennt. Der Große Brachvogel wurde 2020 in rd. 450 m Abstand zum geplanten Stallneubau nachgewiesen. Aufgrund des relativ großen Abstandes und da der Brutplatz durch eine Gehölzreihe und eine Straße vom Geltungsbereich getrennt ist, werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Stallneubau prognostiziert.*

#### Rast- und Gastvögel

Der NABU beanstandet den Kartierungszeitraum für Rast -und Gastvögel. Dieser hätte mindestens von Anfang Oktober bis Ende März erfolgen müssen

*Bei den durchgeführten Rastvogelkartierungen wurden die örtlichen Begebenheiten berücksichtigt. Die ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches waren noch bis Ende Oktober mit Maispflanzen bestanden und wiesen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Funktion als Nahrungs- oder Rastgebiet für Gastvögel auf.*

*Der letzte Termin der Rastvogelkartierung fand am 10. März 2021 statt. Der erste Termin der Brutvogelkartierung war der 16. März, zwei weitere Termine fanden im April statt. Während der Brutvogelerfassungen wurde ebenfalls auf Rastvogelvorkommen geachtet, so dass bedeutende rastende Vogeltrupps auch nach Mitte März erfasst worden wären.*

*Eine Ausdehnung des Kartierzeitraums hätte somit keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn geliefert.*

*Es wurden 2021 Bestände der Saatgans in einem Abstand von 175 m zur Stallanlage festgestellt. Dementsprechend ist auch für die Saatgans eine CEF-Maßnahme vorzusehen.*

*Die dokumentierte Gesamtzahl von 530 Gänsen teilte sich auf einen Trupp mit 480 Individuen rd. 450 westlich des Eingriffsbereiches sowie weitere 50 Tiere rd. 800 m nordöstlich. Die Trupps lagen somit räumlich so weit voneinander entfernt, dass sie nicht zusammengefasst zu betrachten sind.*

*Wie schon für die Brutvögel dargelegt, ist die Sichtbeziehung zwischen dem Plangebiet und den westlich gelegenen Ackerflächen durch die Aatalstraße bereits unterbrochen. Somit wird keine*

*Beeinträchtigung der Gesamtbedeutung der westlichen Ackerflächen als Gastvogellebensraum und auch keine CEF-Maßnahmen als erforderlich angesehen.*

Der NABU betrachtet die Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für unzureichend.

*Die dargelegte CEF-Maßnahme wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind der UNB Nachweise über die die Lage der CEF-Flächen nachzuweisen. Im Genehmigungsverfahren sind dazu ergänzende Auflagen zu formulieren.*

### **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat keine Bedenken zum Bauvorhaben, weist jedoch darauf hin, dass die Telekommunikationslinien während der Bauausführung nicht beschädigt werden dürfen.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das LBEG hat keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Das LBEG weist für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver hin.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

### **3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe**

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt der Bauherr, Änderungen auf dem Betriebsgrundstück durchzuführen. Die Voraussetzungen zur Einordnung des Betriebes als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB sind nicht mehr gegeben.

### **3.2.2 Raumordnung**

Restriktionen aus der Raumordnung bestehen für die vorliegende Planung nicht.

### **3.2.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel**

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen,

wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde aber, die Notwendigkeit der Umwandlung einer derzeit genutzten landwirtschaftlichen Fläche bzw. Hofstelle zu begründen.

Da sich die Plangebietsfläche bereits im Besitz des Vorhabenträgers befindet, entspricht es dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Neben der Vermeidung der Inanspruchnahme isolierter Freiflächen kann an diesem Standort die vorhandene Infrastruktur optimal genutzt werden. Da die landwirtschaftlichen Flächen für die Realisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes umgewandelt werden, sieht die Gemeinde Ringe die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für ein Sondergebiet als gerechtfertigt und begründet an.

### **3.2.4 Belange von Natur und Landschaft**

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

#### **Aktueller Zustand von Natur und Landschaft**

Das Plangebiet stellt sich als Ackerflächen mit z.T. halbruderalen Säumen dar. Zwischen den Ackerflächen sowie entlang der westlich verlaufenden *Aatalstraße* verlaufen Entwässerungsgräben. Entlang der das Plangebiet im Westen und Süden begrenzenden Straßen sind Baumreihen vorhanden. Im Westen, Norden und Osten schließen sich weitere Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Süden sind Waldflächen vorhanden.

In Bezug auf die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft) sind keine besonderen Wertigkeiten erkennbar. Aufgrund der angrenzenden Hofstelle mit Tierhaltung sind Vorbelastungen in Form von Geruch, Feinstaub und Stickstoffemissionen vorhanden.

#### **Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung**

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ sowie eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Neubau eines Legehennenstalls geht mit einer Versiegelung, bzw. Überbauung natürlich gewachsener Böden von bis zu 5.120 m<sup>2</sup> einher. Damit ist der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Naturhaushalt verbunden.

Es werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen dabei den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie das Schutzgut Boden.

Der Kompensationsbedarf wurde auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt und beläuft sich auf 1.125 Werteinheiten. Der Ausgleich erfolgt über die ebenfalls erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Wachtel. Als habitatverbessernde Maßnahme legt der Bauherr künftig auf jährlich wechselnden Ackerstandorten im Radius von 2 km um den Vorhabenstandort eine artenreiche Blühfläche an.



### **Artenschutz-Verträglichkeit**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Mit der Betroffenheit eines Wachtel-Brutrevieres durch das geplante Vorhaben werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen erforderlich um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Hierzu verpflichtet sich der Bauherr in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dazu, künftig auf 5 ha seiner Flächen im Radius von 2 km um den Vorhabenstandort Getreide zu kultivieren. Weiterhin wird auf jährlichen wechselnden Standorten eine 0,25 ha große Blühfläche angelegt.

Die übrigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bleiben unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen unberührt.

### **Natura 2000-Verträglichkeit**

Im Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-, bzw. Vogelschutzgebiet *Bargerveen* (NL 2000-0022) 3,6 km nördlich vom Plangebiet. Aufgrund der hohen Distanz ist die Natura 2000-Verträglichkeit anzunehmen.

### **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder andere nach Naturschutzrecht geschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Südlich befindet sich in rd. 15 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet *Paradies Kleinringe* (LSG NOH 00002).

Südlich in rd. 30 bzw. 280 m Abstand befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich um ein naturnahes Stillgewässer sowie einen degenerierten Hochmoorrest.

Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen prognostiziert durch die Umsetzung der Planung keine Erhöhung schädlicher Stickstoffimmissionen, welche potenziell zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes oder der geschützten Biotope führen können. Somit werden keine negativen Auswirkungen auf die geschützten Objekte erwartet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Hochmoor Ringe* (NSG WE 00135) befindet sich rd. 2,5 km östlich des Plangebietes. Weitere nach Naturschutzrecht geschützte Objekte und Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 6 km.<sup>1</sup>

Aufgrund der großen Distanz werden für das o. g. NSG voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsisches Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Februar 2021)

## **Darstellung von Landschaftsplänen**

Für die Gemeinde Ringe liegt kein Landschaftsplan vor.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Graf-schaft Bentheim befinden sich die nördlichen Teile des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an, im Süden grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an.

### **3.2.5 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass hier eine im Rahmen des Vorhabens angepasste Bauleitplanung vorgesehen ist und eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen vermieden wird. Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung werden auf Umsetzungsebene durchgeführt. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne durch die Nutzung von regenerativer Energie nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential.

### **3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dafür werden allgemeine städtebauliche Aspekte sowie Lärmimmissionen in die

Abwägung eingestellt. Dabei ist bei Tierhaltungsanlagen insbesondere die Geruchs- und Luftschadstoffsituation zu beachten.

Weitere landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich in der nördlichen, östlichen und westlichen Umgebung des Änderungsbereiches. Die Hofstelle des Flächenbesitzers des Änderungsbereiches grenzt unter anderem südöstlich an den Änderungsbereich an, die weitere Umgebung des Plangebietes ist von landwirtschaftlichen Grün- und Ackerflächen geprägt.

Die Landwirtschaftskammer hat im August 2022 eine immissionsschutzfachliche Beurteilung<sup>2</sup> der zu erwartenden Geruchs-, Staub- und Ammoniak- bzw. Stickstoffbelastungen vorgenommen. Grundlage der Beurteilung sind neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ebenso die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die VDI-Richtlinie 3894, Blätter 1 und 2. Für die Immissionsprognosen wurde das Programm AUSTAL mit der Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG,8“, Version 10.1.2, verwendet.

Der Stallneubau ist für 39.990 Legehennen in Bodenhaltung mit Volierengestellen mit belüfteten Kotbändern und mit Auslaufmöglichkeiten für die Produktion von Konsumeiern geplant. Die Abluft des zwangsentlüfteten Stallgebäudes soll am nördlichen Gebäudeende in einer Höhe von 13 m über Grund abgegeben werden. Als Emissionsquellen wurden auch die Kaltscharräume, Auslauflächen und die vollständig einhauste Kotlagerhalle berücksichtigt.

Zunächst wurde die von der geplanten Tierhaltung am Anlagenstandort ausgehende Häufigkeit von Geruchsstunden als Gesamtzusatzbelastung ermittelt und das Beurteilungsgebiet auf der Grundlage der 2%-Isolinie festgelegt. Für die innerhalb dieser 2%-Isolinie und im 600 m Radius befindlichen Wohnhäuser wurde die geruchliche Gesamtbelastung in der Plan-Situation einschließlich der benachbarten Tierhaltung bzw. Wirtschaftsdüngerlagerung mit relevanten Immissionsbeiträgen berechnet.

An den zu beurteilenden Wohnhäusern werden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an rund 7 bis 21 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten (IW) von 0,07 bis 0,21. Damit wird der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles in begründeten Ausnahmen zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, sodass keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sind. Aufgrund der gewachsenen Nachbarschaft von Tierhaltung und Wohnnutzung, letztere zum Teil mit Hobbytierhaltung, ist die Ortsüblichkeit von Gerüchen aus der Tierhaltung gegeben.

Die von der geplanten Tierhaltungsanlage ausgehende Zusatzbelastung beträgt an den zu beurteilenden Wohnhäusern 0,6 bis 1,7 % Geruchsstundenhäufigkeit, das entspricht Immissionswerten von 0,006 bis 0,017. Gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft ist diese Zusatzbelastung mit Immissionswerten unter 0,02 nicht relevant.

Der Bagatellmassenstrom von 1,0 bzw. 0,1 kg/h für den Staubbiederschlag wird von der geplanten Anlage überschritten, sodass die Immissionskenngröße zu ermitteln war. Da die Vorbelastung nicht bekannt ist, wurde gemäß Nr. 4.2.2 der TA Luft die Kenngröße der Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag berechnet. Diese beträgt an den umliegenden Wohnhäusern in

---

<sup>2</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2022): Immissionsschutzgutachten. Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.

jedem Fall weniger als  $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Somit wird die Anforderung der NR. 4.3.1.2 der TA Luft zur Genehmigung bei einer – hier nicht zu erwartenden – Überschreitung der Immissionswerte erfüllt.

Die jeweiligen Bagatellmassenströme für die Schwebstaubpartikel  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$  werden unterschritten, sodass die Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist.

Weiterhin wurden die Ammoniakemissionen ermittelt und der gemäß TA Luft erforderliche Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen berechnet, er beträgt 340 m. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme, sodass hier erhebliche Nachteile durch die Entwicklung des zusätzlich aus der Anlage emittierten Ammoniaks auszuschließen sind.

Auch die Berechnung der Ammoniakkonzentration führt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Flächen mit einer Gesamtzusatzbelastung bis  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind.

Bezogen auf die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition wurden die Einwirkbereiche bis 5 kg und bis 0,3 kg N pro Hektar und Jahr ermittelt und dargestellt. Innerhalb dieser Flächen sind ebenfalls keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden bzw. ist kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen.

Innerhalb der Untersuchung ist das Fachbüro im Gutachten vom 25.08.2022 bezogen auf den Neubau für 39.990 Legehennen von einer eigenständigen Anlage gemäß Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ausgegangen. Auf der Hofstelle werden 624 Zuchtsauen (inkl. 22 Jungsaunen) gehalten, diese Tierhaltung fällt unter die Nr. 7.1.8.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Werden die Tierhaltungen als gemischter Bestand einer BImSchG-Anlage zugeordnet, sind sie jeweils in der Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, nicht in den Nrn. 7.1.11.1 und 7.1.11.2 (für die gemäß Buchstabe h der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft eine Abluftreinigung vorgeschrieben ist). Änderungen für die Planung resultieren daraus nicht.

In der TA Luft heißt es in der Nr. 5.4.7.1 zu den baulichen und betrieblichen Anforderungen unter Buchstabe i)

*„Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen nach den Nummern 7.1.1.2, ... 7.1.8.2.... sowie bei gemischten Beständen der Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sind zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 % gewährleisten...“.*

Diese Emissionsminderung ist für den neuen Legehennenstall einzuhalten, wurde jedoch bei der Berechnung bezogen auf die Ammoniak- und Stickstofffreisetzung und Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Beurteilung zugrunde gelegten Tierhaltung und Abluftbedingungen ist das geplante Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar.

### **3.2.7 Belange des Waldes**

In südlicher Lage, in etwa 280,00 m Entfernung zum Plangebiet, grenzt ein Wald an das Plangebiet an. Der Wald ist vor zusätzlichem Ammoniakeintrag zu schützen.

### 3.2.8 Belange der Landwirtschaft

Die vorliegende Planung dient der zukünftigen und marktfähigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und wird insofern für vereinbar mit den landwirtschaftlichen Belangen betrachtet.

### 3.2.9 Belange der Oberflächenentwässerung

Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser auf dem Betriebsgrundstück zurückgehalten und einer Versickerung zugeführt werden kann. Zur Prüfung dieser Annahme wurde von dem Büro Jens Henning Jansen ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet.

Geplant ist eine Einleitung in den vorhandenen Privatgraben, welcher zwischen dem Stall und der Hofstelle liegt. Dieser Graben führt nördlich und südlich in den nächsten öffentlichen Graben III. Ordnung. Damit der Stall von der Hofstelle getrennt wird, erfolgt der Einbau eines undurchlässigen Querriegels in Höhe der Hofstelle. Der Stall entwässert dann nach Norden, die Hofstelle nach Süden. Da nur eine gedrosselte Einleitung in den öffentlichen Graben zulässig ist, erfolgt nach ca. 280 m der Einbau eines 0,5 m hohen Querriegels in den Graben. Auf Sohlhöhe ist eine Drosselleitung DN100 geplant, welche das Wasser gedrosselt zum öffentlichen Graben abführt. Der Graben hat ein Stauvolumen von ca. 182 m<sup>3</sup>. Die Berechnung fordert ein Volumen von 154 m<sup>3</sup>.

Die Entwässerung des gepflasterten Vorplatzes erfolgt über eine dreireihige Rinne und 2 Abläufe. Dahinter ist ein Absetzschacht geschaltet. Bei Ein- und Ausstellungen werden die Abläufe so umgeschiebert, dass das dann potentiell belastete Wasser in die Sammelbehälter eingeleitet wird.

### 3.2.10 Altlasten/ Rüstungsaltslasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver, letzter Zugriff am 25.06.2021, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltslasten innerhalb der Plangebiete.

### 3.2.11 Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen. Im Zuge dessen sind für die Planungen die Auswirkungen für drei Hochwasserszenarien zu prüfen:



- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (sogenanntes Extremereignis;  $HQ_{\text{extrem}}$ )
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit;  $HQ_{100}$ )
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit;  $HQ_{\text{häufig}}$ )

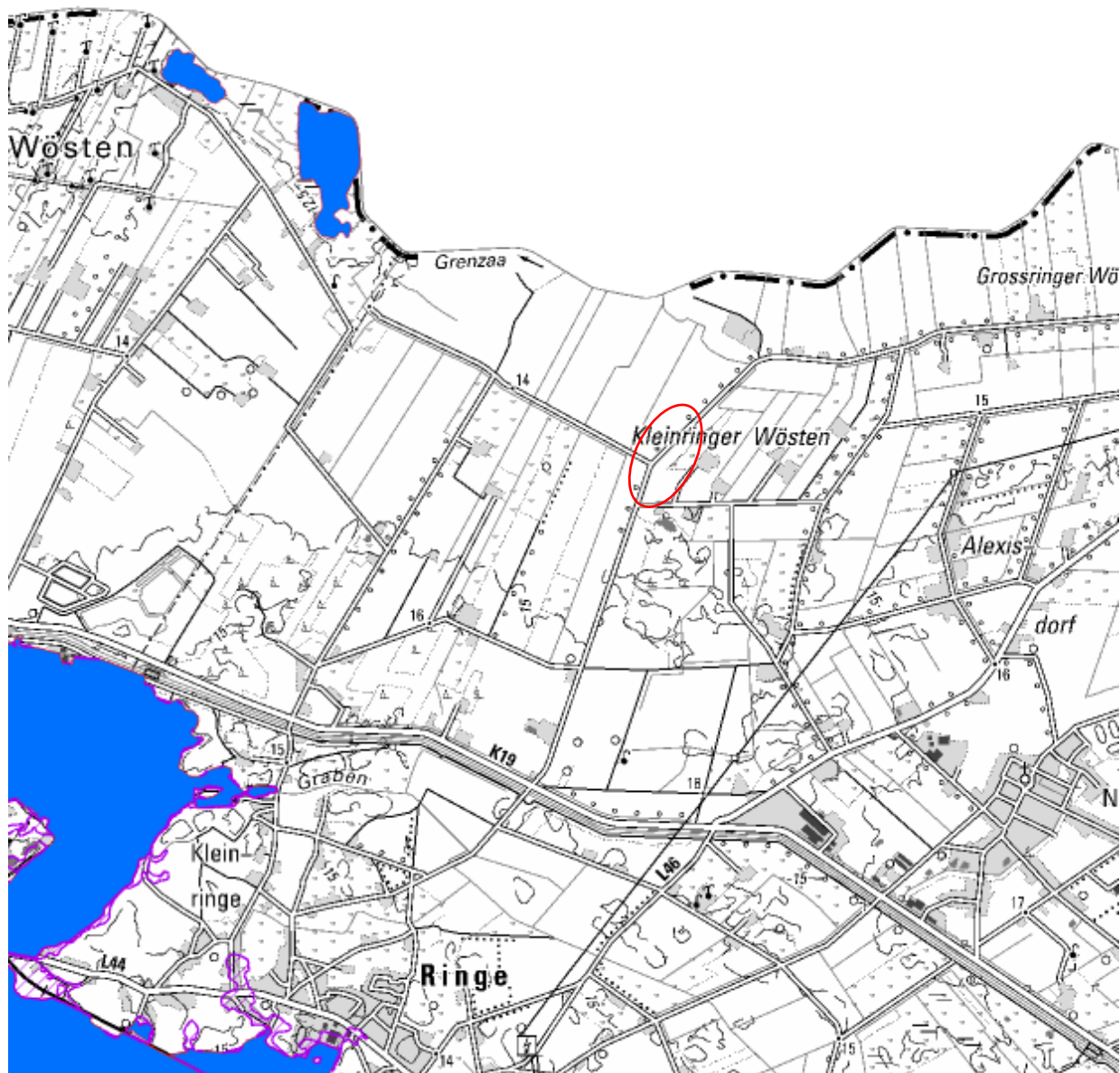


Abbildung 5: Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Überprüfung der Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete in Hinblick auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) unter Zuhilfenahme

der Niedersächsischen Umweltkarten<sup>3</sup> ergab, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) - 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **3.2.12 Belange des Bodenschutzes**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Änderungsbereich wird auf den NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) verwiesen.

## **4 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig. (§ 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Andere als im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag genannte Nutzungen sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert ist. Änderungen des Durchführungsvertrages sind nur im Rahmen der Festsetzungen zum Sondergebiet im Bebauungsplan zulässig.

Um dem Vorhabenträger einen gewissen Spielraum zu geben, sind Abweichungen der Lage der Gebäude zum Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen um bis zu 10,00 m zulässig.

---

<sup>3</sup> Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: Oktober 2021)

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage van Wieren“ dient somit zum Zwecke des Betriebes eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes.

Im Sonstigen Sondergebiet SO sind folgende dem Vorhaben entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stallgebäude für insgesamt maximal 40.000 Legehennen
- Kotlager/ -verladehalle
- Abluftreinigungsanlagen
- Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät
- Photovoltaikanlagen auf Dachflächen
- Güllesilos
- Volierenanlagen
- Futtersilos

sowie alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionen an den schutzwürdigen Nutzungen nicht erhöht werden.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich an dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan seitens des Vorhabenträgers, lässt in der Tieranzahl jedoch einen Spielraum zu. Dieser entspricht den abgestimmten Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb. Innerhalb dieser Festsetzungen ist ein reibungsloser Ablauf der Produktion sowie aller weiteren zugehörigen Arbeiten möglich. Andere Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit Tierhaltung stehen, werden hierdurch nicht vorbereitet oder zugelassen.

Zum Schutz vor zusätzlichen Ammoniakemissionen sind die Volierenanlagen mit einem belüfteten Kotband zu versehen.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen**

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung in dem Sonstigen Sondergebiet SO orientiert sich an dem für die Nutzung und den Betrieb des Vorhabens benötigten Flächenbedarf sowie den hierfür benötigten baulichen Anlagen und deren Dimensionierung.

Es wird eine Grundfläche von 5.120 m<sup>2</sup> festgesetzt. Durch Festsetzung dieser wird sichergestellt, dass neben den Gebäudeabständen ebenso Flächen für Nebenanlagen im Rahmen der GRZ (II) eingehalten werden.

Weiterhin wird im Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Höhenentwicklung der Gebäude auf maximal 12,00 m Firsthöhe begrenzt, was für die Stallanlagen ausreichend ist.

Die in dem Sonstigen Sondergebiet festgesetzte Firsthöhe gilt als Maximalwert und bezieht sich auf die Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße „Aatalstraße“. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungs-/Kühlanlagen usw., sowie von freistehenden Futtersilos überschritten werden.

In dem Sonstigen Sondergebiet SO sind Ablufttürme von den Festsetzungen der maximal zulässigen Gebäudehöhe der baulichen Anlagen (textliche Festsetzung Nr. 5) ausgenommen. Ablufttürme an den Stallgebäuden sind bis zu einer maximalen Höhe von 15,00 m zulässig.

Bei der Ansiedlung von baulichen Anlagen für die Tierhaltung sind Gebäudelängen über 50,0 m Länge erforderlich. Daher wird im Sonstigen Sondergebiet die abweichende Bauweise festgesetzt, nach der bei offener Bauweise auch Gebäudelängen von über 50,0 m zulässig sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den vorhandenen Gebäuden sowie an dem geplanten Vorhaben und lässt darüber hinaus geringfügigen Planungsspielraum zu.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sind Unterschlupfmöglichkeiten (niedrige Schutzhütten, die den Tieren Schutz vor Raubvögeln bieten) zulässig.

### 4.3 Grünplanerische Festsetzungen

Aus Gründen des Artenschutzes sind für Außenbeleuchtungen abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Weitere Informationen bietet Anhang 1 der Leitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).“

Die innerhalb der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Eingrünungsflächen werden flächig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der nachfolgenden Liste bepflanzt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen. Sofern sich die Pflanzungen innerhalb der Auslaufläche befinden, sind sie im ersten Jahr durch eine Einzäunung vor Scharrschäden zu schützen.

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinera</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

## 5 PLANERISCHE KONFLIKTBEWÄLTIGUNG AUßERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

### 5.1 Durchführungsvertrag

Mit dem Eigentümer der in Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes schließt die Gemeinde Ringe einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB ab, der die Realisierung Stallgebäude zum Gegenstand haben wird.

Regelungsgegenstand ist das konkrete städtebauliche Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus Gebäudegrundrissen und Freiflächen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt und nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen verbindlich festgelegt werden.

## 5.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Im Anhang zu der hier vorliegenden Begründung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dokumentiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan bildet die aktuelle Planung ab, Abweichungen davon sind jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen und auch z. B. durch die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Tierhaltung nicht absehbar.

Insofern besitzt der Vorhaben- und Erschließungsplan nur über eine bedingte Verbindlichkeit.

Möglicherweise eintretende Abweichungen von dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan müssen jedoch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 einhalten.

## 6 ERGÄNZENDE ANGABEN

### 6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

<b>Gesamt</b>	<b>186.240 m<sup>2</sup></b>
Sonstiges Sondergebiet Tierhaltungsanlage	22.932 m <sup>2</sup>
Flächen für die Landwirtschaft	163.308 m <sup>2</sup>

### 6.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Niedergrafschaft gesichert.

Die **Stromversorgung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (nvb GmbH) gesichert.

Die **Oberflächenentwässerung** ist auf dem privaten Grundstück zu regeln.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Grafschaft Bentheim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Soweit Abfälle im Sinne des Abfallrechtes nicht über die regelmäßige Müllabfuhr entsorgt werden können, sind sie auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.



### 6.3 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Ringe	16.06.2020
Ortsübliche Bekanntmachung	23.04.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	02.05.2022 – 03.06.2022
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	29.04.2022 31.05.2022
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	21.03.2023
Ortsübliche Bekanntmachung	14.04.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24.04.2023 – 25.05.2023
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	17.04.2023 17.05.2023
Satzungsbeschluss durch den Rat	04.07.2023

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ als Anlage beigefügt.

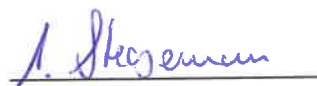
Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29

NWP Planungsgesellschaft mbH,  
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 04.07.2023

  
Unterschrift

Ringe, den

  
Bürgermeister



## Teil II der Begründung: Umweltbericht

### 1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

#### 1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Ringe beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes van Wieren im nördlichen Gemeindegebiet.

Geplant ist der Neubau eines Legehennenstalls inklusive Nebenanlagen (Futtersilos, Abwassergrube, Kotlagerhalle) für 40.000 Legehennen. Die vorgesehene Freilauffläche soll eingefriedet werden. Im Zuge der Baumaßnahmen soll die Milchviehhaltung auf der angrenzend liegenden Hofstelle des Bauherrn vollständig aufgegeben werden.

Die Zufahrt erfolgt über die westlich des Plangebietes verlaufende Aatalstraße. Von dort aus ist eine gepflasterte Zuwegung zum Neubau geplant.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 18,6 ha auf und wird derzeit als Acker genutzt.

Insgesamt sind mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die folgenden Flächenfestsetzungen verbunden:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>186.240 m<sup>2</sup></b>
Flächen für die Landwirtschaft	163.308 m <sup>2</sup>
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: „Tierhaltungsanlagen“	22.932 m <sup>2</sup>

Es wird eine Grundfläche von 5.120 m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Das Plangebiet umfasst einen Acker, Entwässerungsgräben sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren.</p> <p>Da der Bauherr die Errichtung von landwirtschaftlichen Anlagen plant, ist eine Innenentwicklung nicht möglich.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Bei den betroffenen Wohnnutzungen im Umfeld handelt es sich um die Hofstelle des Bauherrn sowie weitere Hofstellen. Demzufolge liegt bereits eine Vorbelastung durch für den ländlichen Raum typische Emissionen vor.</p> <p>Mit dem Neubau des Legehennenstalls sind voraussichtlich keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung befindet sich kein Störfall-Betrieb. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird voraussichtlich kein Störfallbetrieb vorbereitet.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker) sowie landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>Von der Planung sind keine Baudenkmäler betroffen.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>Innerhalb und direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.</p> <p>Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogelschutzgebiet Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor (DE 3480-401), rd. 4,3 km südöstlich</li> <li>• Vogelschutzgebiet Bargerveen (NL 2000-002), rd. 3,6 km nördlich</li> <li>• FFH-Gebiet Bargerveen (deckungsgleich mit VSG Bargerveen)</li> </ul> <p>Aufgrund der Entfernungen kann davon ausgegangen werden, dass die Natura-2000 Gebiete in ihren Schutz- und Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt werden.</p>

<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Da es sich um die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, ist eine Innenentwicklung nicht möglich.</p> <p>Die zulässige Gesamtversiegelung wird auf das für die Errichtung des Stallgebäudes und der Nebenanlagen notwendige Maß beschränkt.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Die zulässige Gesamtversiegelung wird auf das für die Errichtung des Stallgebäudes und der Nebenanlagen notwendige Maß beschränkt.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Es werden unversiegelte Flächen überplant. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p>
<p><b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</b></p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die biologische Vielfalt,</i></li> <li><i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i></li> <li><i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i></li> </ol> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 werden die Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden müssen.</p>
<p><b>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</b></p>	
<p>Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützte Objekte. Südlich befindet sich in rd. 15 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet <i>Paradies Kleinringe</i> (LSG NOH 00002).</p> <p>Es handelt sich dabei um einen degenerierten Hochmoorrest mit Niedermoor-/Sumpfbereichen, Feuchtgebüsch, Kiefern und Birkenaufwuchs sowie einem nährstoffarmen Stillgewässer. Gemäß Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsens<sup>4</sup> erhöht sich mit der Umsetzung der</p>	

Planung die Stickstoffdeposition im Landschaftsschutzgebiet nicht. Negative Auswirkungen werden demnach voraussichtlich nicht vorbereitet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Hochmoor Ringe* (NSG WE 00135) befindet sich rd. 2,5 km östlich des Plangebietes.

Weitere nach Naturschutzrecht geschützte Objekte und Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 6 km.<sup>5</sup>

Aufgrund der großen Distanz werden für das Naturschutzgebiet keine negativen Auswirkungen vorbereitet.

Südlich des Plangebietes befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotop. Dabei handelt es sich um ein Moor-Degenerationsstadium (rd. 520 m Entfernung) sowie ein naturnahes Kleingewässer (rd. 30 m Entfernung). Laut Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer erhöhen sich durch die Planung die Stickstoffimmissionen im Umfeld der Planung nicht, insbesondere im Hinblick auf die zukünftig aufzugebende Milchviehhaltung.

Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und Objekte ergeben sich somit zusammenfassend nicht.

**Landesweite Naturschutzprogramme**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit einem landesweiten Naturschutzprogramm. Südlich angrenzend im Landschaftsschutzgebiet *Paradies Kleinringe* befinden sich zwei degenerative Hochmoorreste, welche Teil des Niedersächsischen Moorprogramms Teil II<sup>6</sup> sind.

**Ziele des speziellen Artenschutzes**

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

*Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]*

Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzungen sind durch die vorhandenen Hofstellen durch landwirtschaftliche Emissionen vorbelastet.

Gemäß Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsens ist der Neubau des Legehennenstalls zwar mit einer geruchlichen Zusatzbelastung verbunden, von einer Einhaltung der Immissionswerte ist jedoch auszugehen.

Im Plangebiet ist von einer Erhöhung der Stickstoffdeposition auszugehen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stuft die prognostizierten Immissionswerte als vertretbar ein.

<sup>5</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsisches Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Februar 2021)



<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 werden zum Teil Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung ermöglicht, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Legehennen-Haltung ist insbesondere mit Ammoniakemissionen verbunden, wodurch es im Plangebiet zu einer erhöhten Stickstoff-Deposition kommt. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für das Plangebiet prognostizierten Immissionswerte werden als vertretbar gewertet.</p>
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</b>	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Durch die Neuversiegelung sind gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung möglich. Derzeit wird davon ausgegangen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf den unversiegelten Flächen des Plangebietes versickern kann.</p> <p>Die Belange der Oberflächenentwässerung werden auf Baugenehmigungsebene abschließend geklärt.</p>
<b>Landschaftsplanung</b>	
<p>Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Ringe nicht vor.</p> <p>Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim befinden sich die nördlichen Teile des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (VBG 2). Nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an, im Süden grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an.</p>	
<b>Zu beachtende Ziele der Raumordnung</b>	
<p>Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.</p>	
<b>Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung</b>	
<p>Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft.<sup>7</sup></p>	

<sup>7</sup> Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.

### 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind<sup>8</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)<sup>9</sup> folgendes: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche*

---

<sup>8</sup> Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

<sup>9</sup> in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind<sup>10</sup>, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

### 1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen (A) mit halbruderalen Säumen sowie Entwässerungsgräben die entlang der Plangebietsgrenze sowie z.T. zwischen den Parzellen verlaufen. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind demnach offenlandbrütende Vogelarten zu berücksichtigen. Aufgrund fehlender Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches können Vorkommen von Gehölz- und Höhlenbrütern sowie Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von Mai bis Juli 2020 wurden im Plangebiet und in einem Umkreis von 500 m Brutvogelkartierungen durchgeführt<sup>11</sup>. Während eines Termins folgte auch eine Einschätzung von Fledermausvorkommen. Erfassungen der Rastvögel erfolgten an acht Terminen zwischen Ende Oktober 202 bis Mitte März 2021 in einem Radius von 500 m um die Vorhabenfläche. Das Gutachten ist der Begründung als Anhang beigelegt.

---

<sup>10</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

<sup>11</sup> planungsbüro peter stelzer GmbH (2021): Neubau eines Legehennenstalls in Ringe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Erstellt im Auftrag von Gerrit van Wieren, Stand 15.06.2021.

### Brutvögel:

Im Untersuchungsraum wurden 68 Vogelarten nachgewiesen. Für 48 davon lag ein Brutverdacht vor, zwanzig wurden als rastende Durchzügler, Überflieger, Nahrungs- oder Wintergast erfasst. Es wurden keine Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches oder im direkten Umfeld festgestellt.

Der Nachweis streng geschützter Vogelarten (Kornweihe, Mäusebussard, Teichhuhn, Kiebitz, Brachvogel, Turmfalke, Wanderfalke und Blaukehlchen) erfolgte außerhalb des Geltungsbereiches.

Als Arten der Roten Liste Niedersachsens wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Löffelente, Krickente, Rebhuhn, Wachtel, Zwergtaucher, Graureiher, Kornweihe, Teichhuhn, Blässhuhn, Kiebitz, Brachvogel, Kuckuck, Turmfalke, Wanderfalke, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Blaukehlchen, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Wiesenpieper, Baumpieper, Kernbeißer, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer festgestellt. Das Brutrevier einer Wachtel befindet sich dabei zentral im Geltungsbereich gelegen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Stallneubaus. Das Brutrevier eines Kiebitzes befindet sich östlich in rd. 150 m Abstand zur Geltungsbereichsgrenze.

### Rastvögel:

Innerhalb des Plangebietes wurden mit Ausnahme eines einzelnen Turmfalken sowie eines überfliegenden Mäusebussards keine Rastvögel beobachtet. Der Schwerpunkt der erfassten Rastvogelvorkommen lagen auf den nordwestlich des Plangebietes gelegenen Flächen. Hier kamen in einem Abstand von mindestens 100 m zum geplanten Vorhabenstandort insbesondere Blässgänse und Saatgänse vor, daneben sind auch rastende Trupps von Feldlerche, Graugans, Wachtel und Star zu nennen.

### Fledermäuse:

Anhand einer einmaligen Abendbegehung und der Auswertung von Vorkommen und Verbreitung von Fledermäusen erfolgte eine Einschätzung des Habitatpotenzials für Fledermäuse im Plangebiet.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet möglicherweise als Jagdhabitat. Eine Quartiernutzung ist aufgrund fehlender Qualitäten für Quartiere jedoch auszuschließen. Eine weiterführende Prüfung der Verbotstatbestände entfällt daher für diese Artengruppe.

### Sonstige Artengruppen:

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben besitzen aufgrund ihrer Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen- oder Amphibienarten können einerseits aufgrund der Habitatansprüche und andererseits aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

#### **Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)**

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) zerstört werden.

In diesem Zusammenhang kann eine Tötung von Tieren in der Regel unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Regelungen vermieden werden. Die Baufeldfreimachung ist demnach außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. Juli) durchzuführen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z.B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

#### **Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)**

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Durch Baumaßnahmen können Störwirkungen entstehen, die jedoch zeitlich begrenzt sind. Artenschutzrechtlich relevante, unvermeidbare Störungen werden zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht prognostiziert.

#### **Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden.

Das festgestellte Wachtelrevier befindet sich inmitten der geplanten Geflügel-Freilauffläche, wodurch mit einem Totalverlust des Revieres zu rechnen ist. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist eine CEF-Maßnahme für die Wachtel zu planen.

Um die dauerhafte ökologische Funktion des Lebensraumes der Wachtel zu sichern, werden folgende Maßnahmen festgelegt, welche vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

Der Bauherr verpflichtet sich dazu, 5 ha seiner Flächen künftig als Getreideacker zu bewirtschaften. Hierdurch entstehen geeignete Offenlandhabitats mit ausreichend hoher Deckung, welche gleichzeitig ein gutes Nahrungsangebot für die Tiere liefern.

Zusätzlich soll auf 0,25 ha eine Blühfläche entwickelt werden. Die Blühfläche wird auf als Acker genutzter Flächen entwickelt und jährlich an wechselnden Standorten mit einem maximalen Abstand von 2 km um den Vorhabenstandort neu angelegt. Die Fläche befindet sich somit im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben und dient unterstützend als Nahrungshabitat.



Darüber hinaus wurden keine dauerhaft wiedergenutzten Lebensstätten im Geltungsbereich nachgewiesen.

Mit der Umsetzung der Planung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **Fazit**

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berührt. Somit ist zu erkennen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

### **2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)**

#### **2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### **Tiere:**

Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich nach Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim (1998) im Gebiet „Klein-Großringer Wösten“, welches einen wichtigen Bereich für Arten- und Lebensgemeinschaften mit regionaler Bedeutung darstellt. Die überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen in dem Bereich stellen demnach ein Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung dar und sind durch eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet.

Gemäß den Daten des NLWKN befindet sich das Plangebiet in einem für Brutvögel (2010) und Gastvögel (2018) wertvollen Bereich mit dem Status offen.<sup>12</sup> Bewertungsbögen liegen nicht vor.

---

<sup>12</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: August 2021)

### Vögel:

Bei Brutvogelkartierungen im Jahr 2020 wurden im Plangebiet und einem Umkreis von 500 m um das Plangebiet 68 Vogelarten nachgewiesen<sup>13</sup>. 48 Arten nutzten das Untersuchungsgebiet vermutlich als Brutgebiet, 20 Arten wurden als rastende Durchzügler, Überflieger, Nahrungsgast oder Wintergast erfasst.

Als streng geschützte Arten traten Kornweihe, Mäusebussard, Teichhuhn, Kiebitz, Brachvogel, Turmfalke, Wanderfalke und Blaukehlchen auf.

Darüber hinaus wurden folgende Arten der Roten Liste Niedersachsens nachgewiesen: Löffelente, Krickente, Rebhuhn, Wachtel, Zwergtaucher, Graureiher, Kornweihe, Blässhuhn, Kiebitz, Kuckuck, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Wiesenpieper, Baumpieper, Kernbeißer, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um häufige, ungefährdete Arten.

Innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen.

Zusätzlich wurden von Oktober 2020 bis März 2021 Gastvögel im Radius von 500 m um den geplanten Vorhabenstandort untersucht. Rastende Trupps wurden dabei außerhalb des Plangebietes beobachtet, mit einem räumlichen Verbreitungsschwerpunkt im nordöstlichen Untersuchungsgebietes. Dabei wurden insbesondere von Bläss- und Saatgänsen größere Trupps gesichtet. Daneben kamen auch Graugans, Star, Wachtel und Feldlerche vor. Vereinzelt wurden Höckerschwan, Mäusebussard und Silberreiher beobachtet.

Blässgans, Feldlerche, Kiebitz, Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Saatgans, Turm- und Wanderfalke wurden als Zugvögel beobachtet.

### Pflanzen:

Während einer Begehung im Juni 2021 wurden die Biotoptypen nach Drachenfels<sup>14</sup> erfasst. Der Biotoptypenplan ist beigelegt.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche (A) dar. Entlang der westlichen, nördlichen und z.T. östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Entwässerungsgräben (FGR). Darüber hinaus sind entlang der Straßen halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) ausgeprägt.

Im Westen verläuft außerhalb des Plangebiets die Aatalstraße (OVS), welche einseitig von einer Baumreihe begleitet wird. Östlich des Plangebietes liegt die Hofstelle des Bauherrn (ODL), deren Zuwegung (OVS) teilweise durch das südliche Plangebiet verläuft.

---

<sup>13</sup> Planungsbüro peter stelzer GmbH (2021): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Neubau eines Legehennenstalls in Ringe. Stand: 15.06.2021

<sup>14</sup> Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

Im Süden wird das Plangebiet durch die Zollhausstraße (OVS) begrenzt, welche ebenfalls von einer Baumreihe gesäumt ist. Eine weitere Hofstelle (ODL) befindet sich südlich der Zollhausstraße

Im Westen, Norden und Osten schließen sich weitere Ackerflächen (A) an.

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

## **2.1.2 Fläche und Boden**

### **derzeitiger Zustand**

Der Geltungsbereich umfasste eine Fläche von rd. 18,6 ha und besteht überwiegend aus Ackerfläche. Randlich sind auch halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte sowie Entwässerungsgräben und im Südosten eine Straße vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederung und Urstromtäler. Als Bodentyp liegt gemäß BK 50<sup>15</sup> im südlichen Teilabschnitt des Plangebiets ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol vor, im nördlichen Teilabschnitt ein Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist darüber hinaus kleinräumig ein sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor vorhanden.

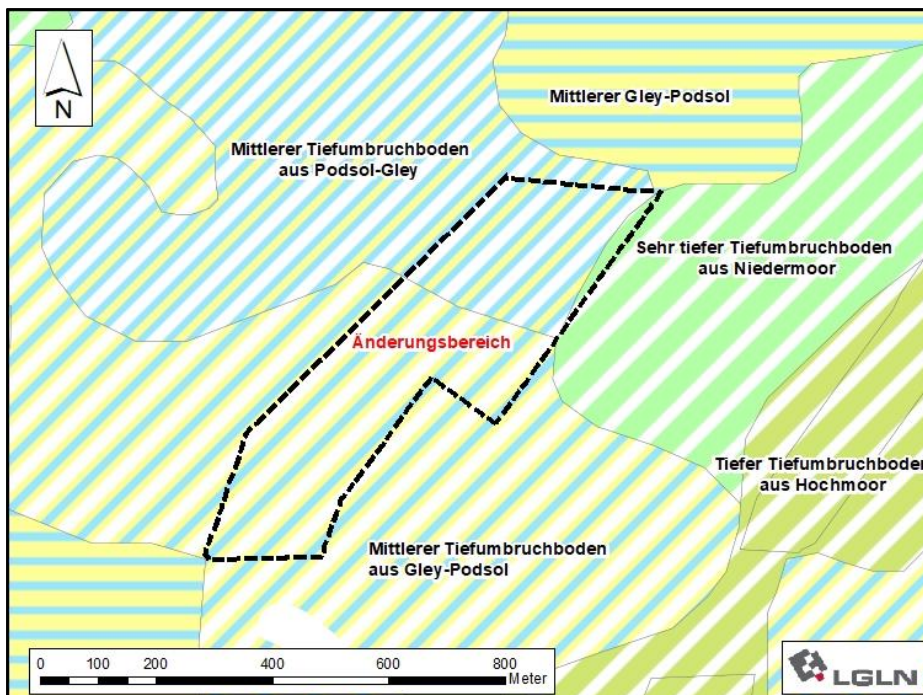


Abbildung 6 Bodentypen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen gemäß Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden ausgeprägt.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird überwiegend als mittel eingestuft, lediglich kleinräumig am nordöstlichen Rand als sehr hoch. Die Böden im Plangebiet weisen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet vor.

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

## **2.1.3 Wasser**

### **derzeitiger Zustand**

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen 12,5 und 15 m bei Geländehöhen zwischen 14 und 14,5 m NHN

Die Grundwasserneubildungsraten im Plangebiet liegen zwischen 50 und 350 mm/a (Referenzperiode 1981 - 2010)<sup>16</sup>, wobei sie im Schnitt im südlichen Teil geringer und im nördlichen Teil höher liegen. Insgesamt ist dem Plangebiet somit eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die Grundwasserneubildung zuzuweisen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering bewertet<sup>17</sup>.

Der Grundwasserkörper *Grenzaa* wird nach der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands als gut und aufgrund der Nitratbelastung bezüglich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet.<sup>18</sup> Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.<sup>19</sup>

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einer Überschwemmungsgebiets-Verordnungsfläche.<sup>20</sup>

Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze verlaufen Entwässerungsgräben. Darüber hinaus quert im nördlichen Teil ein weiterer Entwässerungsgraben das Plangebiet.

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

---

<sup>16</sup> NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

<sup>17</sup> NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

<sup>18</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Wasserrahmenrichtlinie. (Zugriff: Februar 2021)

<sup>19</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Juli 2019)

<sup>20</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie. (Zugriff: Februar 2021)

## 2.1.4 Klima und Luft

### **derzeitiger Zustand**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim gehört klimatisch zu der maritim-subkontinentalen Flachlandregion mit relativ kühlen Sommern, warmen Wintern und einem feuchtgemäßigten Klima. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,4 °C und der durchschnittliche jährliche Niederschlag wird mit 650-700 mm angegeben.<sup>21</sup>

Das Kleinklima wird durch die Vegetation und die Nutzung geprägt. Als unbebaute Freifläche weist das Plangebiet erhöhte Verdunstungsraten auf und trägt zur Kaltluftbildung bei.

Durch die im Umfeld ansässigen Hofstellen liegt eine Vorbelastung der Luft hinsichtlich landwirtschaftlicher Emissionen vor.

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

## 2.1.5 Landschaft

### **derzeitiger Zustand**

Das Landschaftsbild wird durch die weiträumige Ackerlandschaft mit eingestreuten Hofstellen sowie teilweise Straßenbegleitenden Gehölzreihen geprägt.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim nicht in einem wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit.<sup>22</sup>

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen im Landschaftsbild nicht ersichtlich.

## 2.1.6 Mensch

### **derzeitiger Zustand**

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Wohngebäude sowie weitere landwirtschaftliche Gebäude.

Es befindet sich kein Störfall-Betrieb im Plangebiet und der Umgebung.

### **voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

---

<sup>21</sup> Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

<sup>22</sup> Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.



### 2.1.7 Kultur- und Sachgüter

#### derzeitiger Zustand

Ein Hinweis auf Kulturgüter im Plangebiet liegt nicht vor.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

#### voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

### 2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Im Sonstigen Sondergebiet werden Neuversiegelungen im Umfang von 5.120 m<sup>2</sup> auf einer Ackerfläche ermöglicht.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

### **2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

In den festgesetzten Flächen werden Neuversiegelungen bzw. die Überbauung von unversiegelter Fläche ermöglicht. Dadurch kommt es zum Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Somit löst die Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen aus.

### **2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden**

Auf der bisher als Acker genutzten Fläche wird eine Neuversiegelung und Überbauung ermöglicht. Durch die Versiegelung, werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden. Mit der Umsetzung der Planung gehen erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden einher.

### **2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser**

Durch die mit der Planung ermöglichten Neuversiegelungen ergeben sich lokale Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung. Auf versiegelten Flächen kommt es zu erhöhtem Oberflächenabfluss und verringerter Grundwasserneubildung. Auf den unversiegelt verbleibenden Flächen ist keine Änderung des Wasserhaushalts zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass das zukünftig anfallende Niederschlagswasser auf den unversiegelt verbleibenden Flächen des Plangebietes versickert werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

### **2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft**

Die bei der Durchführung der Planung zusätzlich versiegelten Flächen sowie das Stallgebäude können das Kleinklima innerhalb des Teilbereiches beeinflussen. Eine großräumige Änderung des Klimas ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

Gemäß des Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden keine Grenzwertüberschreitungen in Bezug auf Geruchsbelastung, Feinstaub- oder Stickstoffimmissionen erreicht. Demnach werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität prognostiziert. Die abschließende Prüfung der Verträglichkeit ist im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

### **2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft**

Der geplante Legehennenstall wird auf einer Ackerfläche errichtet, welche durch fehlende sichtverschattende Elemente weitgehend frei einsehbar ist. Um diese Auswirkungen abzumildern werden inselartige Gehölzpflanzungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen um das geplante Stallgebäude herum angelegt. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als nicht erheblich zu werten.

### **2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen**

Die nächstgelegene Wohnnutzung stellt die landwirtschaftliche Hofstelle des Bauherrn dar. Gemäß Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nicht mit

einer erheblichen Zusatzbelastung in Bezug auf Geruchs- oder Schadstoffimmissionen zu rechnen.

### **2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor.

Die Umsetzung der Planung geht mit dem Verlust der Ackerfläche einher

### **2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen**

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen**

Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden inselartige Gehölzpflanzungen im Bereich der neu zu errichtenden Stallanlage angelegt. Es handelt sich um insgesamt 17 Gehölzinseln von jeweils 275 m<sup>2</sup> Größe. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden, eine geeignete Auswahl ist der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinera</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und Abgänge sind zu ergänzen. Sofern sich die Pflanzungen innerhalb der Auslaufläche befinden, sind sie im ersten Jahr durch eine Einzäunung vor Scharrschäden zu schützen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung bodenbrütender Vogelarten außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli erfolgen.
- Bauliche Maßnahmen innerhalb der Brutzeiten sind möglich, sofern das Plangebiet vorab von einer fachkundigen Person auf potenzielle Nester überprüft wurde und sich keine Brutstätten im Baufeld befinden. Die Überprüfung ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die abschließende Freigabe für die Baufeldfreimachung ist nur nach Absprache mit der UNB zu erteilen.
- Aus Gründen des Artenschutzes sind für Außenbeleuchtungen abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Weitere Informationen bietet Anhang 1 der Leitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

### 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in dem Kapitel 2.1.4 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen, das Schutzgut Fläche und Boden sowie das Landschaftsbild.

Die Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) wird nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) vorgenommen. Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Tabelle 1: Bilanzierung der Bestandssituation im Plangebiet

<b>Biotoptyp</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Wertfaktor (WF)</b>	<b>Werteinheiten (WE)</b>
Acker	A	181.831	0,9	163.648
Straße	OVS	657	0,0	0
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.405	1,5	2.108
nährstoffreicher Graben	FGR	2.347	1,3	3.051
<b>Summe</b>		<b>186.240</b>		<b>168.807</b>

Tabelle 2: Bilanzierung des Plangebietes nach Umsetzung der Planung

<b>Planung:</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Wertfaktor (WF)</b>	<b>Werteinheiten (WE)</b>
Fläche für die Landwirtschaft	163.308			
davon Auslaufläche		158.633	0,9	142.770
davon Anpflanzungen		4.675	1,9	8.883
Sonstiges Sondergebiet "Tierhaltungsanlage"	22.932			
davon versiegelt		5.120	0	
davon unversiegelt		17.812	0,9	16.031
<b>Summe</b>	<b>186.240</b>			<b>167.683</b>

Somit ergibt sich durch die Planung ein Defizit von 1.124 Werteinheiten. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahrensverlauf geklärt. Der Ausgleich des Bilanzierungsdefizites sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel erfolgt auf plangebietsexternen Flächen des Bauherrn. Die Maßnahmen sowie der Nachweis über den vollständigen Ausgleich des Bilanzierungsdefizits wird im Folgenden detailliert beschrieben.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Wachtel**

Um die dauerhafte ökologische Funktion des Lebensraumes der Wachtel zu sichern, werden folgende Maßnahmen festgelegt, welche vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

Der Bauherr verpflichtet sich dazu, 5 ha seiner Flächen künftig als Getreideacker zu bewirtschaften. Hierdurch entstehen geeignete Offenlandhabitate mit ausreichend hoher Deckung, welche gleichzeitig ein gutes Nahrungsangebot für die Tiere liefern.

Zusätzlich soll auf 0,25 ha eine Blühfläche entwickelt werden. Die Blühfläche wird auf als Acker genutzter Flächen entwickelt und jährlich an wechselnden Standorten mit einem maximalen Abstand von 2 km um den Vorhabenstandort neu angelegt. Die Fläche befindet sich somit im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben und dient unterstützend als Nahrungshabitat.

### **Eingriffsregelung**



Da die Entwicklung der Blühflächen am jeweiligen Standort eine temporäre und keine dauerhafte Aufwertung der Fläche mit sich zieht, wird der Fläche nach Durchführung der Maßnahme eine lediglich geringfügige Aufwertung zugeschrieben. Vorliegend wird der Blühfläche daher ein Wertfaktor von 1,5 zugeschrieben, was einer Ackerfläche von überdurchschnittlicher Ausprägung entspricht. Ausgehend von einem derzeitigen Wertfaktor der Ackerflächen von 0,9 ergibt sich ein Bestandsflächenwert von  $0,9 \times 2.500 = 2.250$ . Bei einer Aufwertung auf den Wertfaktor 1,5 ergibt sich ein Flächenwert von  $1,5 \times 2.500 = 3.750$ . Somit beträgt das Aufwertungspotenzial durch das Anlegen einer Blühfläche  $3.750 - 2.250 = 1.500$  Werteinheiten. Somit ist absehbar, dass durch die Habitat-verbessernde Maßnahme auch das ausstehende Bilanzierungsdefizit vollständig ausgeglichen werden kann.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Mit der Planung wird die Erweiterung der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der Hofstelle des Bauherrn vorbereitet. Alternative Standorte hierfür stehen nicht zur Verfügung und es drängen sich keine Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen auf.

## 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden aus der Aufstellung des Bebauungsplans nicht abgeleitet.

# 3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

## 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
  - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
  - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Graftschaft Bentheim (1998)
  - Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Graftschaft Bentheim (2015)
  - Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Graftschaft Bentheim (2001)
  - Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- die Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ

- Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells<sup>23</sup>

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.<sup>24</sup>

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ringe stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 auf, um den Neubau eines Legehennenstalls für ca. 40.000 Tiere und der dazugehörigen Nebenanlagen zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet und weist eine Größe von ca. 18,6 ha auf. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Nutzflächen, die westlich und nördlich an die Hofstelle de Bauherren angrenzen.

---

<sup>23</sup> Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

<sup>24</sup> *Hinweis zum Umweltschadensrecht.* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in ca. 3,7 km Entfernung vom Plangebiet. Negative Auswirkungen können aufgrund der großen Distanz ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des südlich des Plangebietes liegenden Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel zu sichern, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. In Abstimmung mit der UNB werden künftig 5 ha Flächen um den Vorhabenstandort mit Getreide angepflanzt, zusätzlich wird eine 0,25 ha große Blühfläche auf jährlich wechselnden Standorten angelegt.

Unter der Beachtung der bauzeitlichen Regelung werden die übrigen Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Die geplanten Neuversiegelungen und Überbauung stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung dar. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen, das Schutzgut Fläche und Boden.

Um Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu vermeiden, bzw. minimieren, wird die Pflanzung von Gehölzinseln um das zu errichtende Stallgebäude vorgesehen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Wachtel sowie zum Ausgleich des Kompensationsdefizites von **1.124 Werteinheiten** verpflichtet sich der Bauherr künftig zur dauerhaften Kultivierung von insgesamt 5 ha Getreide sowie der dauerhaften Erhaltung einer Blühfläche von 0,25 ha an jährlich wechselnden Standorten im Umfeld des Vorhabens.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar
- Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

- 
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.
  - Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung
  - Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff)
  - NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: August 2021).
  - NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: August 2021).
  - NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: August 2021)
  - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: August 2021)
  - Planungsbüro peter stelzer GmbH (2021): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Neubau eines Legehennenstalls in Ringe. Stand: 15.06.2021

### Anhang zum Umweltbericht

<b>Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge</b>		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage sowie einer Fläche für die Landwirtschaft. Auf der Fläche soll ein Legehennenstall mit Nebenanlagen (Futtersilos, Kotlagerhalle) entstehen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das 18,6 ha große Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen Neuversiegelungen einher, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere und Pflanzen ausgelöst werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle liegt nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle und Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen der benachbarten Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die geplante Versiegelung wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.



Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

<b>Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen</b>	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
<b>X</b>	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Fläche geplant. Dadurch wird der Verlust des Lebensraumes von Tieren ermöglicht.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Fläche geplant. Dadurch wird der Verlust des Lebensraumes von Pflanzen ermöglicht.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Flächeninanspruchnahme geplant.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Neuversiegelung geplant.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Gemäß Immissionsbewertung (Geruch, Feinstaub, Stickstoff) ergibt sich keine erhebliche Zusatzbelastung mit der Umsetzung der Planung
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Bei der Biotoptypenkartierung wurde kein großes Artenspektrum nachgewiesen.

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	In Bezug auf Geruch, Feinstaub und Stickstoff ist nicht von relevanten Zusatzbelastungen für die umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Eine Ackerfläche wird überplant
e) Vermeidung von Emissionen	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Gemäß Immissionsbewertung sind keine erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität durch Feinstäube, Stickstoff oder Geruchsbelastungen zu erwarten.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auswirkungen nicht ersichtlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“

Anhang zum Umweltbericht

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												<b>Kurz-Erläuterungen</b>	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.